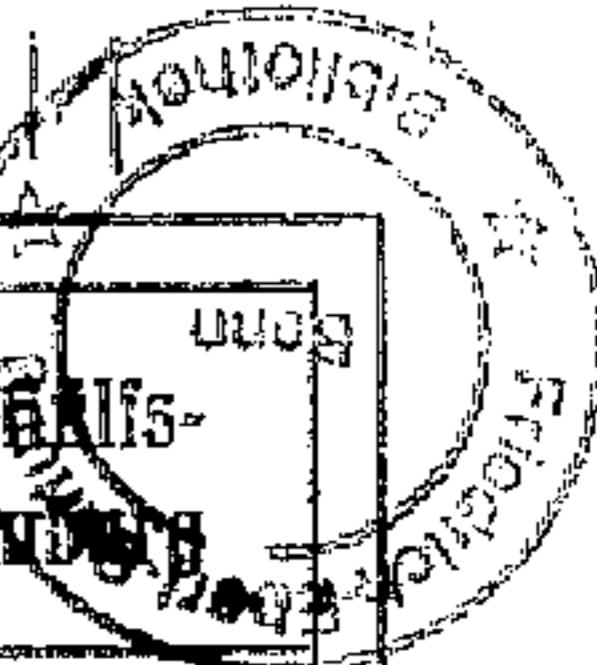


9.431.

B 2



Verband der Baugewerblitten Fälls-
arbeiter Deutschlands, Sitz Bamberg

Statut und Streik-Reglement des Verbandes

loutie

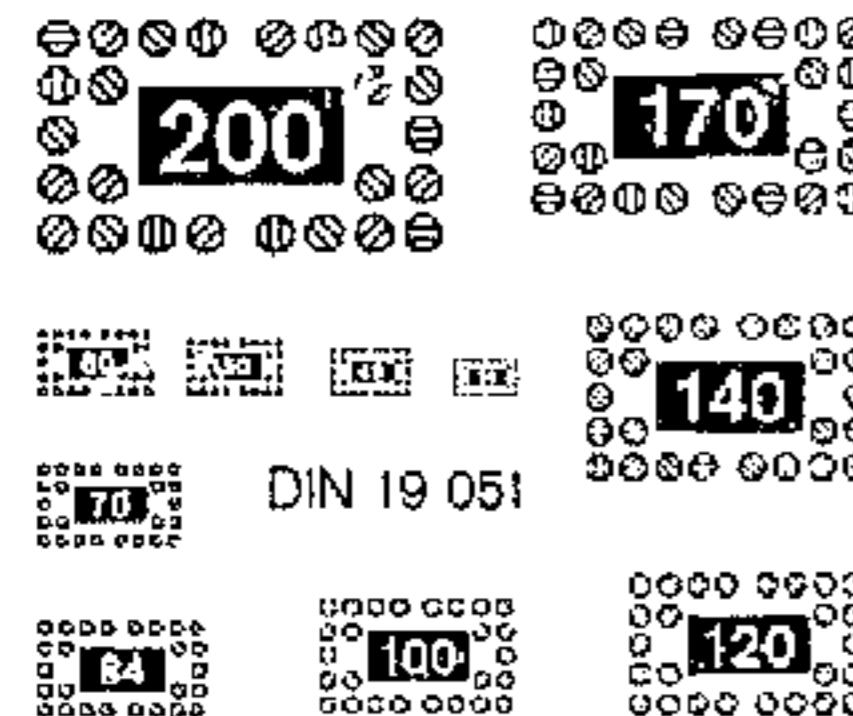
Kartell-Vertrag der Maurer, Zimmerer und Bauarbeiter



A 96 - 05480

Inhalt:

Sachregister	Seite 2 bis 4
Statut	" 5 " 30
Streikreglement	" 31 " 38
Kartellverträge	" 38 " 43



Gliederung des Verbandes § 14	21
Befalverwaltung § 29	23
Marlenenbung § 10 Abs. 2	10
Mietzuschuß § 10 Abs. 6 und 9	14
§ 10 Abs. 4 Seite 4 und 6	16
Militärdienstzeit der Mitglieder § 11 Abs. 2	10
Prestkommission § 47 Abs. 3	32
Stempelschuß § 12	11
Stetfeunterstützung § 13	11
Stetfeunterstützung für abreisende Streifenbe § 14	12
Steßlison § 32	23
§ 45	20
Sterbeunterstützung § 15	16
Stressunterstützung § 16	13
Uebertritte aus anderen Verbänden § 2 Abs. 3	6
Umzugunterstützung § 17	10
Unterstützungsentäge, Einreichung und Belehnung § 20	12
Unterstützung für Gemeinregelte § 16 Abs. 1 und 2	16
Unterstützung für Inhaftierte § 14 Abs. 3	15
Unterstützung für Ortsansitze § 18	17
Urabstimmung § 61	26
Verbandsitag und Stellung von Einredgen § 39	23
§ 40	26
§ 43	26
Verbandsorgan § 42	20
Verbandsvorstand §§ 30 und 37	25 u. 26
Vermögen des Verbandes § 34	24
§ 44, 45, 46	29
§ 46	29
Vertrauensträger § 31	23
Wahl der Befalverwaltung § 20	22
Wahl der Bezirksleitung § 35 Abs. 2	24
Wahl der Verbandsleitung § 26	25
Wahl des Einheitsfusses § 20 Abs. 3 und 4	25
Wahl zum Verbandsitag § 39 Abs. 2, § 40	27
§ 41	27
Wiederannahme freiwillig Ausgetretener § 6 Abs. 1	7
Wiederannahme ausgeschlossener § 6 Abs. 2 und 5	7
Wiederannahme wegen Schulden Gefürchteter § 6 Abs. 4	10
Zugehörigkeit der Mitglieder zu den Brüdervereinen § 21 Abs. 1	10
Zweck des Verbands § 1	5
Zweigvereine § 27	21

Sach-Register.

a) Statut.

	Seite
Abrechnung und Einsendung der Gelder § 22 Abs. 3	23
§ 20 Abs. 4	20
Abrechnung der Hülfsfasslerer § 30 Abs. 4	23
Auslösung des Verbandes § 66	20
Aufnahme § 4 Abs. 1 und 2	6
Aufnahmeverweigerung § 4 Abs. 3	7
Arbeitsnachweis und Werkehrslokalat § 93	24
Ausschub § 38	20
Aussstellung der Bücher der Nebvertretenden § 9	6
Aussstellung der Bücher der wiederholt eingetretenen § 5 Abs. 2	7
§ 8 Abs. 5	6
Aussstellung der Ersatzbücher § 6 Abs. 1 und 3	6
§ 5 Abs. 3	10
Austritt und Ausschluß §§ 21 bis 22	10
Beitrag, wöchentlicher § 6 Abs. 3 bis 4	8
Beitrag, wegen Arbeitslosigkeit § 6 Abs. 5	8
Beitrag der Arbeitenden im Streifgebiete § 9	9
Beitrag der Einzelmitglieder § 8	9
Beitrag an den Gau § 35 Abs. 3	24
Beitrag, Anteil verschiedener Zweigvereine § 6 Abs. 7	8
Beitrag, Anteil an den Prozenten § 7 Abs. 1	9
Beitrag, örtlicher Fuschlag § 7 Abs. 2	9
Beitragserichtung und Einfassierung § 10 Abs. 4	10
Beitragssquittung § 10 Abs. 1 und 3	10
Beitragsbeteilung § 6 Abs. 3	8
§ 11	10
Beitragssündung § 11 Abs. 4	10
Betritt § 2 Abs. 1 und 2	6
Beschwerde wegen Nichtaufnahme § 4 Abs. 3 Seite 6 bis 8	7
Beschwerde wegen Nichtmitgliederaufnahme § 5 Abs. 3	7
Gauverwaltung § 35	24
Grennmitglieder § 26	21
Grennmitglieder, Unterstüzung § 25 Abs. 3	21
Eintrittsgeld § 6 Abs. 1	8
Einzelmitglieder § 28	22

b) Streif-Reglement.

Abteilung der Abreisenden § 21	26
Abreise der Streifenbe § 20	25
Anmeldung der Lohnbewegung § 4	31
Anmeldung bei Ausspeckung § 5	32
§ 19	35

Arbeitskarte § 25 Abs. 1 und 2.....	37
Aushebung des Streif § 18.....	38
Aufnahme der Arbeit § 11.....	39
Aufführung der Forderung §§ 1 und 2.....	41
Beltragsquittung § 27.....	43
Beltragszahlung während des Streifs § 26.....	47
Verlängerung während des Streifs § 14 Abs. d, e und f.....	44
Beschlußfassung über einen Streif §§ 9 und 10.....	45
Genehmigung der Lohnberechnung §§ 9 und 6 bis 8.....	41 u. 42
Kontrolle § 12 Abs. b	43
§ 15.....	44
Pflichten der im Streifgebiet Arbeitenden § 25 Abs. 5 bis 6.....	47
§ 20.....	48
Postenstechen § 16	49
Regulation des Verhalts bei Streif der Stäuter u. Blattner 39 u.	49
Streifgebiet an Uba und Bureisenbe § 29	49
Streifleitung §§ 19–24.....	44 u. § 17.....
Streifunterstützung § 25	50
Treitabrechnung § 17.....	50
Comprobationsstreif § 20.....	50
Gestellung der Forderung § 2.....	51



Statut.

Gültig vom 1. Mai 1907.

Zweck des Verbandes.

§ 1.

1. Der Verband der baugewerblichen Hilfsarbeiter Deutschlands hat zum Zweck die allseitige Vertretung der wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder und dient zur Erzielung möglichst günstiger Arbeitsbedingungen auf gesetzlichem Wege, nach Maßgabe des § 152 der Reichs-Gewerbeordnung.

2. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- Pflege der Solidarität und des geselligen Verkehrs der Mitglieder in den Zweigvereinen, durch Abhalten regelmäßiger Mitgliederveranstaltungen und Veransammlung von Vorträgen und hat alle Monate mindestens eine Versammlung stattzufinden.
- Regelung des Arbeitsmarktes durch unentgeltliche Veröffentlichung desselben in unserem Fachorgan, insbesondere des Arbeitsnachweises.
- Aufnahme einer zeitweiligen Berufsstatistik.
- Gewährung von unentgeltlichem Rechtsschutz in gewerblichen und solchen Streitigkeiten, welche sich auf das Unfall-, Haftpflicht-, Alters- und Invaliden- und Krankenversicherungs-Gesetz beziehen, ebenso in Streitigkeiten, in welche die Mitglieder infolge ihrer Verbands-tätigkeit geraten, sowie gegen Verfehlungen gegen § 153 der Gewerbeordnung.
- Die Verbandsleitung kann, wenn die jeweiligen Kassen-verhältnisse es gestatten, Unterstützung gewähren an erkrankte Mitglieder; an solche, die infolge ihrer Tätig-keit für den Verband oder infolge Arbeitseinstellung, Aussperrung usw. arbeitslos geworden sind; an Mit-

glieder oder deren Heiraten bei Sterbefällen der einen Ehehälftie; an arbeitslose Mitglieder auf der Reise und verheiratete Mitglieder, welche genötigt sind, ihren Wohn- und Arbeitssort zu wechseln.

Beitritt.

§ 2.

1. zugelassen zu diesem Verbande sind alle baugewerblichen Hilfsarbeiter, welche die Bestimmungen des Status für sich als rechtsverbindlich anerinnern.

2. Verwandte Berufsgenossen: Tischdecker, Gipser, Maurer, Stuckateure, Steinarbeiter, Töpfer, Zimmerer, können die Mitgliedschaft nur dann erwerben, wenn an ihrem Wohn- resp. Arbeitsorte oder in der nächsten Umgegend derselben ein Zweigverein für ihren Berufsverband nicht besteht und es auch die Verhältnisse nicht gestatten, einen solchen zu errichten.

3. Mitglieder anderer Organisationen werden, wenn sie nachweislich den Verpflichtungen gegen ihren Verein nachgekommen und sich innerhalb vier Wochen nach ihrem Austritt anmelden, ohne Eintrittsgeld mit vollen Rechten aufgenommen, wenn bis zum Austritt aus der alten Organisation die Beiträge bezahlt werden. Nur für die ununterbrochene Mitgliedschaft ist eine Anrechnung zulässig.

§ 3.

1. Bei der Aufnahme ist an Stelle der Eintrittsmarke in das Mitgliedsbuch einzutragen: Aufgenommen auf Grund des § 2 Abs. 3.

2. Die Mitgliedsbücher werden in allen Fällen, in denen es sich um die Anrechnung der bisherigen Mitgliedschaft handelt, vom Verbandsvorstand ausgestellt.

3. In Orten mit angestellten Lokalbeamten kann der Vorstand die Ausstellung diesen übertragen. Daselbe gilt auch für die im § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 genannten Fälle.

§ 4.

1. Die Beitrittsserklärung wird in den Zweigvereinen durch den Vorsitzenden oder einen von diesem Beauftragten entgegengenommen.

2. Die Aufnahme wird vollzogen durch Einhändigung des Mitgliedsbuches, welches Eigentum des Verbandes bleibt. Der neue Eintretende hat alle an ihn gestellten Fragen betreffs Vor- und Zuname, Geburtsort, Tag

und Jahr, ob er in Arbeit ist oder nicht usw., wahrheitsgetreu zu beantworten. Auch hat er die genaue Angabe der Wohnung zu machen und bei Veränderungen derselben dies sofort zu melden. Legitimation ist bei Aufnahme vorzulegen.

3. Die Aufnahme kann verweigert werden, wenn gegen den zur Aufnahme sich meldenden die begründete Annahme geltend zu machen ist, daß er seine Mitgliedschaft gegen die Interessen des Verbandes missbraucht bzw. durch sein Verhalten die Interessen und das Ansehen des Verbandes schädigen werde. Beschwerde wegen verweigeter Aufnahme ist beim Verbandsvorstand und binnen 14 Tagen nach Ablehnung beim Ausschuß zulässig.

4. Freiwillig ausgetretenen und wegen Schulden gestrichenen Mitgliedern, welche im Beruf tätig bleiben, jedoch sich einer andern Organisation anschließen, kann beim späteren Übertritt nur die in letzter Organisation zurückgelegte Mitgliedschaft angerechnet werden.

§ 5.

1. Freiwillig ausgetretene Mitglieder, welche den Beruf wechseln, können nach Zahlung des Eintrittsgeldes von Al. 1 die Mitgliedschaft erwerben. Mitglieder, welche den Beruf nicht wechseln, zahlen in solchem Fall Al. 1,50 Eintrittsgeld.

2. Aussgeschlossene können, wenn sie wieder ein Jahr den Auflorderungen der Organisation an die Solidarität gefügt haben, auf Antrag eines Zweigvereins vom Centralvorstand aufgenommen werden. Die Beiträge bis zum Ausschluß müssen nachgezahlt werden. Außerdem haben sie eine vom Zweigverein von Fall zu Fall festzuschiedene Summe in die Lokalkasse zu zahlen, jedoch nicht über einen 20wöchigen Beitrag hinaus. Die Ausstellung dieser Bücher erfolgt im Centralbureau. Der Centralvorstand resp. der Ausschuß kann in besonderen Fällen die einjährige Strafzeit auf Antrag erüngigen.

3. Gegen den ablehnenden Bescheid ist Beschwerde beim Ausschuß zulässig.

4. Wer wegen Schulden gestrichen werden mußte, hat bei seinem Wiedereintritt 9 Wochenbeiträge nachzuzahlen, im Wiederholungsfalle jedoch 18 Wochen. Die Nachzahlung kann ratenweise erfolgen.

5. In allen Fällen werden die Betreffenden als neue Mitglieder betrachtet, erhalten ein neues Buch und haben Eintrittsgeld zu zahlen. Das Datum des Wiedereintritts ist einzutragen. Die Zahl der nachzuzahlenden Beitragswochen ist im Mitgliedsbuche zu vermerken.

Befrag.

S. 6.

1. Das Eintrittsgeld beträgt für jedes Mitglied 50 ₣. Für verlorene oder unbrauchbar gewordene Bücher sind 25 ₣ zu zahlen, wofür eine diesbezügliche Marke gesiebt wird; für volle Bücher jedoch nichts.

2. Ersatzbücher für Mitglieder, welche ein Jahr und darüber dem Verbande angehören, werden im Hauptbüro ausgestellt, für Mitglieder unter einem Jahr jedoch nur dort, wo die leichten Beiträge bezahlt sind. Es muß dabei das alte Buch vorgelegt oder glaubhaft nachgewiesen werden, welche Verbandsnummer das bisherige Buch hatte, sowie das Eintrittsdatum und -jahr.

3. Die Beiträge werden im ersten Jahre der Mitgliedschaft für 52 Wochen, in den weiteren Jahren für 44 Wochen erhoben und bleiben Dezember und Januar mit je vier Wochen beitragsfrei; jedoch steht den Zweigvereinen das Recht zu, in den betreffenden Monaten einen Lokalsondbeitrag zu erheben.

4. Der Beitrag pro Mitglied und Woche beträgt bei einem durchschnittlichen Stundenlohn:

1. Lohnklasse bis 25 ₣	35 ₣	Beitrag
2. " 26—30 "	40 "	"
3. " 31—35 "	45 "	"
4. " 36—40 "	50 "	"
5. " 41—45 "	55 "	"
6. " 46—50 "	60 "	"
7. " 51—55 "	65 "	"
8. " über 55 "	70 "	"

5. Mitglieder, die in einer Woche drei Tage und länger arbeitslos sind (infolge Arbeitsmangels) und dies in der von den Zweigvereinen zu beschließenden Weise melden, haben für die Woche, in welcher die Arbeitslosigkeit fällt, 20 ₣ Beitrag zu zahlen. Die Erträge der Arbeitslosenmarken fließen unverkürzt der Hauptkasse zu.

6. Die unter § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 und 5 genannten Beiträge sind voll an die Hauptkasse abzuführen.

7. Wenn in einem Zweigvereinsbezirk Mitglieder beschäftigt sind, die auf Grund des § 27 Abs. 4 Mitglieder des Zweigvereins ihres Wohnortes bleiben, dann erhält dieser Zweigverein von dem Anteil der Lokalkasse für jede von dem betreffenden Mitgliede gekaufte Marke die Hälfte. Die Abrechnung hat jedes Vierteljahr zu erfolgen.

S. 7.

1. Von den Wochenbeiträgen erhalten:

Beitragsjähre	Hauptkasse	Lokalkasse
Von jeder Beitragssmarke à 35 ₣	20 ₣	5 ₣
" " " 40 "	24 "	6 "
" " " 45 "	38 "	7 "
" " " 50 "	40 "	10 "
" " " 55 "	44 "	11 "
" " " 60 "	48 "	12 "
" " " 65 "	50 "	15 "
" " " 70 "	54 "	16 "

2. Durch vorstehende Norm sind die Zweigvereine nicht verhindert, höhere Zuschläge zu erheben, doch bedürfen dieselben der Zustimmung des Verbandsvorstandes. Die Zuschläge verbleiben unverkürzt der Lokalkasse.

S. 8.

Einzelmitglieder, die nicht durch einen Vertrauensmann vertreten sind, gehören mindestens der vierten Lohnklasse an. Diese haben ihre Beiträge an die Hauptkasse allmonatlich einzuzenden. Es muß das erste Mal das Mitgliedsbuch eingezahnt werden, später nur Geld und Buchnummer.

S. 9.

1. Mitglieder, die während eines Streiks innerhalb des Streifgebiets

- a) zu den geforderten resp. vereinbarten Bedingungen, oder
- b) bei Abwehrstreiks, Aussperrungen und Sympathiestreiks zu den alten Bedingungen, oder
- c) bei Angriffstreiks auf Grund von Versammlungsbeschlüssen von der Beteiligung am Streik ausgeschlossen sind und ebenfalls zu den alten Bedingungen arbeiten, haben außer dem im § 6 festgesetzten Verbandsbeitrag und dem event. örtlichen Zusatzbeitrag einen Extrabeitrag an die Lokalkasse zu zahlen.

2. Die Höhe des Beitrages beträgt pro Arbeitstag, je nach den Beiträgen berechnet, bei einem

Durchschnittsbeitrag	unter a	unter b und c
35 ₣	20 ₣	15 ₣
40 "	25 "	20 "
45 "	30 "	25 "
50 "	35 "	30 "
55 "	40 "	35 "
60 "	45 "	40 "
65 "	50 "	45 "
70 "	55 "	50 "

§ 10.

1. Sämtliche Beiträge sowie Eintrittsgelder werden durch Marken quittiert und dürfen dieselben nur von der Zentralverwaltung bezogen werden. Ist ein Zweigverein in Sektionen geteilt, so haben diese ihre Marken vom Vorstand des Zweivereins zu beziehen.

2. Die Markensendungen hat die Zentralverwaltung in der Regel an die Vorsitzenden der Zweigvereine zu richten.

3. Alle Marken sind ins Mitgliedsbuch zu kleben.

4. Der Beitrag ist von den Mitgliedern allwöchentlich zu zahlen und einzuziehen; die dazu erforderlichen Einrichtungen bestimmen die einzelnen Zweigvereine selbst. In der Regel soll jedoch die Haushaltsierung eingeführt, d. h. den Mitgliedern soll der Beitrag allwöchentlich aus ihrer Wohnung abgeholt werden.

§ 11.

1. Mitglieder sind:

- a) während der Dauer einer ihnen zugestossenen Krankheit,
- b) wegen Insassenhaftung,
- c) bei Bezug von Alters- und Invalidenrente,
- d) bei Bezug von Unfallrente über 50 p. St. und wenn sie im Baugewerbe nicht beschäftigt sind,

vom Beitrag befreit, wenn sie keine Unterstützung vom Verbande beziehen und sich innerhalb acht Tagen bei der Ortsverwaltung melden.

2. Die zum Militär eingezogenen Mitglieder sind während der Dienstzeit von Rechten und Pflichten entbunden, können aber, wenn sie sich abgemeldet und bis zum Austritt des Militärdienstes ihren Beitrag gezahlt haben, sowie, falls sie sich innerhalb vier Wochen nach ihrer Entlassung anmelden, und vom Tage der Entlassung ihren Beitrag zahlen, in die früheren Rechte wieder eintreten.

3. In allen Fällen, wo ein Mitglied vom Beitrag befreit wird, sind die Beitragstrübsachen mit Marken zu besleben. Um diese Beitragstrübsachen verlängert sich die Ratenzeit.

4. Eine Stundung der Beiträge ist zulässig, wenn sich ein Mitglied in einer Notlage befindet. Die Stundung soll aber in der Regel die Dauer von dreizehn Wochen nicht überschreiten.

5. Dauert die Erwerbsunfähigkeit über 1 Jahr, dann sind die betreffenden Mitglieder beim Verbandsvorstand anzumelden und deren Bücher zu der von diesem zu bestimmenden Zeit zur Abstempelung vorzulegen, wodurch das Recht auf Sterbeunterstützung gewahrt wird.

Gitterstützung.

§ 12.

1. Wird bei einem Zweigverein um Rechtsschutz nachgesucht, so hat die Lokalverwaltung sofort an den Verbandsvorstand zu berichten, welcher darüber entscheidet.

2. Der Rechtsschutz kann einem Mitgliede erst nach zwölfmonatlicher Beitragzahlung gewährt werden, in besonders wichtigen Fällen jedoch auch früher. Bei Klagen vor den Gewerbegerichten haben die Ortsverwaltungen das Recht, den Rechtsschutz zugleich zu gewähren, wenn das Mitglied seine statutarischen Pflichten erfüllt hat. Rechtsschutz in zweiter und dritter Instanz darf in der Regel nur gewährt werden, wenn in erster Instanz derselbe nachgesucht und gebilligt worden war. Die Ersennisse sind dem Hauptvorstand nach Beendigung jeder Instanz zuzusenden.

3. Zweigvereine mit 600 Mitgliedern und angestellten Lokalbeamten können Rechtsschutz für die erste Instanz selbst gewähren. Die Kosten werden nur auf die Hauptkasse übernommen, wenn mit der Rechnung zugleich auch das Urteil gesandt wird.

4. Den Hinterbliebenen eines verstorbenen Mitgliedes kann Rechtsschutz insofern gewährt werden, als es sich handelt um etwa noch zu fördernden Lohn und um Wahrung von Rechten, welche der hinterbliebenen Witwe und den unmündigen Kindern aus ersittenen Unfällen oder Invaliditätsverhältnissen der Verstorbenen zustehen, jedoch müssen die Ansprüche innerhalb drei Monaten beim Verbandsvorstand angemeldet werden.

5. Wird ein Gesuch u. a. Rechtsschutz vom Verbandsvorstand abgelehnt, so ist die Beschwerde beim Ausschuss und in letzter Instanz beim Verbandstage zulässig.

6. Bei Anträgen um Rechtsschutz an den Verbandsvorstand ist das Mitgliedsbuch und die vorhandenen polizeilichen und gerichtlichen Akten, sowie die erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung des Falles mit einzusenden.

7. Die Anträge sind nach den Bestimmungen des § 20 Abs. 3 zu unterschreiben.

§ 13.

1. Sterbeunterstützung wird nur an Mitglieder gezahlt, welche ein Jahr dem Verbande angehören und mindestens 52 Wochen Beitrag bezahlt haben. Die Höhe derselben wird auf 1 M. festgesetzt und kommt nur in Orten zur Auszahlung, wo Zweigvereine ihren Sitz haben, welche über ein Jahr bestehen und mindestens 20 Mitglieder zählen.

2. Der Hauptvorstand hat gemeinsam mit dem Ausschuß zu bestimmen, für wie viele Tage die Unterstützung in größeren Orten zur Auszahlung gelangt. Wenn nicht ein anderes bestimmt ist, nur für einen Tag. Am Ort der Abreise wird keine Unterstützung gezahlt.

3. Die Auszahlung erfolgt in den Monaten November, Dezember, Januar, Februar und März. Die Gesamtsumme darf in einer Unterstützungsperiode M. 30 nicht übersteigen. Doch darf an einem Ort in einer Unterstützungsperiode nur einmal, oder in der vom Vorstand und Ausschuß bekannt gemachten Weise gezahlt werden.

4. Ein Teil der Unterstützung kann von dem Zweigverein, welcher für sich allein oder mit anderen Gewerkschaften zusammen das Herbergewesen geregelt haben, in Form einer Umlaufung auf Logis ausgezahlt werden; der Rest ist in bar auszuzahlen.

5. Die Quittung erfolgt in einem Rechnungsbuche und darf dasselbe nur ausgestellt werden, wenn die Beiträge bis zur Zeit, wo die Ausstellung beantragt, voll bezahlt sind.

6. Die Ausstellung hat auf Antrag der Zahlstelle des letzten Arbeitsortes vom Verbandsvorstand zu erfolgen.

7. Bei Anträgen wird ein vom Verbandsvorstand geliefertes Formular benutzt, welches ausgefüllt mit dem Mitgliedsbuch einzufenden ist.

8. In eng aneinanderliegenden Zweigvereinen darf die Unterstützung nur innerhalb 20 Kilometer in einem derselben während der festgesetzten Zeit erhoben werden. Wird auf der Reise befindlichen Mitgliedern an einem Orte nachweislich Arbeit angetragen und dieselben verweigern die Annahme, so ist denselben jede weitere Unterstützung zu verweigern; die Reiselegitimation ist einzuziehen und an den Verbandsvorstand einzufinden.

§ 14.

1. Werden Mitglieder durch Aussperrung oder Arbeitseinstellung zur Abreise genötigt, so kann ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft für die Zeit vom 1. April bis inkl. Oktober sofort Reiseunterstützung gewährt werden, sofern die davon Betroffenen bei Verhängung der Aussperrung bzw. bei Beginn der Arbeitseinstellung schon Mitglieder waren.

2. Die Höhe der Unterstützung beträgt M. 1,50 pro Tag und darf in nicht mehr als 6 Tagen an ein und dasselbe Mitglied ausbezahlt werden.

3. Die Unterstützung wird ausgezahlt in allen Zweigvereinen, welche über 50 Kilometer vom Streiforte entfernt

siegen, und zwar in Großstädten (Orte mit über 100 000 Einwohnern) zweimal, in allen anderen Orten nur einmal.

4. Die Auszahlung darf nur an solche Mitglieder erfolgen, welche sich durch Verbandsbuch, Streifkarte, sowie Reise-Legitimationsskarte ausweisen können, und wenn die Legitimationsskarte eine gleiche Nummer hat wie Streifkarte und Verbandsbuch.

5. Die Reise-Legitimationsskarten sind nach 14 Tagen, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, ungültig.

6. Nach jeder Auszahlung bleibt die Reiselegitimation in Händen des Auszahlers und darf erst dann wieder ausgehändigt werden, wenn das betreffende Mitglied wegen Arbeitsmangel weiter reisen muß. Im Falle nachgewiesene Arbeit ausgeschlagen oder angenommen ohne Grund verlassen wurde, darf die Karte überhaupt nicht wieder ausgehändigt werden.

§ 15.

1. (Siehe Streifreglement.) Streisunterstützung wird in jedem einzelnen Streiffall und an jeden einzelnen beteiligten Kollegen erst vom vierten Tage der Arbeitseinstellung oder Aussperrung usw. an gezahlt. Ausgenommen sind nur partielle Streifs (Bausperren), welche wegen Verschlechterung der Lohn- und Arbeitsbedingungen gegen einzelne Unternehmer geführt werden müssen. In solchen Fällen kann die Unterstützung vom ersten Tage an bewilligt werden. Die Unterstützung wird für ganze oder halbe Tage gezahlt, wenn die Meldung zur Kontrolle in der vorgeschriebenen Weise erfolgte.

2. Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft und der Höhe des gebahlten Beitrages.

3. Es kann gewährt werden:

a) Für Mitglieder, welche dem Verbande mindestens ein volles Jahr angehört und bezahlt haben,
in der 1. Beitragsklasse bis zu M. 9 pro Woche

"	"	2.	"	"	"	"	10	"	"
"	"	3.	"	"	"	"	11	"	"
"	"	4.	"	"	"	"	12	"	"
"	"	5.	"	"	"	"	13	"	"
"	"	6.	"	"	"	"	14	"	"
"	"	7.	"	"	"	"	15	"	"
"	"	8.	"	"	"	"	16	"	"

b) Für Mitglieder, welche dem Verbande noch kein volles Jahr, mindestens aber 6 Wochen angehört und bezahlt haben,

in der 1. Beitragsklasse bis zu M. 7 pro Woche

"	"	2.	"	"	"	"	8	"	"
"	"	3.	"	"	"	"	9	"	"

in der 4. Beitragsklasse bis zu M. 10 pro Woche
" " 5. " " " 11 " "
" " 6. " " " 12 " "
" " 7. " " " 13 " "
" " 8. " " " 14 " "

In außergewöhnlichen Fällen sind der Vorstand und der Ausschuß berechtigt, eine Veränderung der Sätze unter a und b vorzunehmen.

4. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt wöchentlich am Montag oder Dienstag für die vorhergehende Woche. Die laufenden Beiträge dürfen zur Unterstützung nur auf Anweisung des Vorstandes mit verwendet werden.

5. Kollegen, die einen eigenen Haushalt führen, erhalten außer den vorgenannten Unterstützungsästen für jedes ihrer Kinder, das noch der obligatorischen Schulpflicht untersteht oder noch nicht schulpflichtig ist, stich über im Haushalt befindet, wöchentlich M. 1. Wenn für einen Streikenden bei einer Unterstützungsauszahlung weniger als fünf Unterstützungstage in Betracht kommen, beträgt das Kindergeld 20 S pro Tag und Kind; halbe Tage sind mit 10 S zu berechnen.

6. Bei Streiks, die in die Zeit vom 1. Dezember bis inkl. Februar fallen, ist der Unterstützungsab M. 2 niedriger.

7. Ist die Arbeit infolge Frostwetters im Baugewerbe im allgemeinen eingestellt, dann wird Unterstützung nicht gezahlt. Jedoch sind Arbeiten, welche von der Witterung nicht abhängen, von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

8. Bei Streiks, die länger als vier Wochen dauern, kann von der fünften Streitwoche an für verheiratete Kollegen, wenn dieselben mehr als vier Wochen am Streik beteiligt sind, aus Mitteln der Lokalkasse eine Rieteunterstützung gezahlt werden. Die Gewährung derselben unterliegt der Genehmigung des Verbandsvorstandes. Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach der Höhe der Wohnungsmiete und den vorhandenen Mitteln der Lokalkasse und darf in Orten bis zu 30 000 Einwohnern M. 1,50, von 30 000 bis 80 000 M. 2 und über 80 000 Einwohner M. 2,50 pro Woche nicht übersteigen. Die Auszahlung erfolgt nur am ersten eines jeden Monats. Die Rieteunterstützung kann auch an diejenigen Verheirateten gewährt werden, welche abgereist sind.

9. Die Hauptkassenälter dürfen zur Zahlung der Rieteunterstützung nach an Streitende, die bei Abreise bei Streiks nach nicht 6 Wochen Mitglieder waren, nicht veranlasst werden. Sollen diese Mitglieder unterstützt werden, so muss auf solchen Mitteln, welche die arbeitenden Kollegen aufgebracht haben,

10. Eine Erhöhung der Unterstützung über die vom Verbandsvorstand festgesetzten Sätze hinaus ist nicht zulässig, auch nicht aus örtlichen Mitteln. Sofern die Zweigvereine gegen diese Bestimmungen handeln, ist vom Verbandsvorstand die Zusendung von Mitteln einzustellen.

11. Mitglieder, die in eine höhere Beitragsklasse treten, bezahlen erst dann die erhöhte Unterstützung, wenn die höheren Beiträge 28 Wochen vor Eintritt des Unterstützungsfalles gezahlt wurden.

§ 15.

1. Werben Mitglieder infolge ihrer Tätigkeit für den Verband aus der Arbeit entlassen (genehmegelt), so können dieselben unterstützt werden. Eine Ratenzeit kommt für solche Unterstützung nicht in Betracht.

2. Die Unterstützung für Inhaftierte und Genehmigte wird aus der Hauptkasse gezahlt, wenn dem Verbandsvorstande diesbezügliche Anträge unterbreitet werden.

3. Die Höhe der Unterstützung für Inhaftierte, sofern es sich um verheiratete Mitglieder handelt, soll in der Regel gleich sein wie im § 15 Abs. 8 und 9 vorgesehenen Unterstützungsfällen bei Streiks. Ist die Haft von längerer Dauer als 14 Tage, dann kann auch ein Zuschuß zur Bezugsmiete nach Maßgabe des § 15 Abs. 8 gezahlt werden.

4. Bei Anträgen ist das Mitgliedsbuch und die erforderliche Unterlage zur Beurteilung des Falles beizufügen. Ebenso ist neben Beginn und Dauer auch der Familienstand und wieviel Kinder unter 14 Jahren vorhanden sind, anzugeben.

5. Die Anträge sind nach den Bestimmungen des § 20 Abs. 8 zu unterschreiben.

§ 17.

1. Wird ein Mitglied, das einen selbständigen Haushalt führt und mindestens zwei Jahre ununterbrochen dem Verbande angehört, durch andauernde Arbeitslosigkeit, Lohndifferenzen, Aussperrungen oder Maßregelung infolge Eintritts für die Verbandsinteressen gezwungen, seinen Wohnort zu wechseln, so kann derselben eine Umzugunterstützung gewährt werden.

von 20 bis 50 km	M. 20
über 50 , 100 ,	80
100 km	40

2. Die Höhe derselben beträgt bei einer Entfernung

3. Bei Entfernen unter 20 km wird keine Umzugunterstützung gewährt.

4. An Mitglieder, welche noch nicht zwei Jahre, jedoch mindestens ein Jahr dem Verbande angehören, kann bei Umzügen, die sich im obigen Sinne vollziehen, eine Unterstützung bis zur Höhe von ₣ 10 gewährt werden.

5. Mitglieder, welche anderweitig (z. B. von einem Arbeitgeber) den Umzug entschädigt erhalten, können sodann beim Verband keinen Anspruch mehr darauf erheben.

6. Der Umziehende muß schriftlich schleuniger Erledigung sofort bei dem Bevollmächtigten oder Vertrauensmann desjenigen Ortes, wo er fortzicht, den Antrag stellen, damit derselbe geprüft und dem Verbandsvorstand unterbreitet werden kann. Wird seitens des Umziehenden diese Vorschrift nicht oder nicht genügend beachtet, so trägt derselbe an einer Verspätung allein die Schuld.

7. Bei diesen Anträgen ist das Mitgliedsbuch mit einzusenden sowie Angaben über den Familienstand zu machen.

8. Die Anträge sind nach den Bestimmungen des § 20 Abs. 3 zu unterschreiben.

§ 18.

1. Bei Sterbefällen der Mitglieder oder deren Ehefrauen kann eine Begräbnisbeihilfe gezahlt werden.

2. Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft und der Beitragsleistung. Sie beträgt:
in der 1. bis 2. Klasse 25 ₣.

"	3.	4.	"	30	"
"	5.	6.	"	35	"
"	7.	8.	"	40	"

3. Die Auszahlung bedingt eine mindestens einjährige Mitgliedschaft und 52 wöchige Beitragsleistung. Die Höhe der Unterstützung steigt jährlich bei voller Beitragsleistung um ₣ 5 bis zum doppelten Betrag. Um die beitragsfreien Wochen verlängert sich die Karentzeit.

4. Bei durch Betriebsunfall verursachten Todesfällen wird ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft die Mindestleistung von ₣ 25 ausbezahlt.

5. Falls ein Mitglied infolge eines verschiedenartigen Verdienstes Beiträge verschiedener Lohnklassen entrichtet hat, ist bei Berechnung von Unterstützungsfällen der Durchschnitt der geleisteten Beiträge als Norm anzunehmen und danach zu berechnen.

6. Vorbedingung für die Auszahlung obiger Unterstützungsfälle ist, daß sich das Mitglied mit sämtlichen Beiträgen nicht über zwei Monate im Rückstand befindet. Die hierüber hinausgehenden Bestimmungen des § 11 Abs. 4 des Statuts finden für die Sterbeunterstützung keine Anwendung.

7. Bei allen Anträgen auf Auszahlung der Unterstήlung ist das Mitgliedsbuch des Verstorbenen sowie eine amtliche Sterbeurkunde und Angaben über die Ursachen des Todes, bei Ehefrauen der Mitglieder auch über das Alter, an den Hauptvorstand einzureichen.

Formulare zu diesen Anträgen sind vom Hauptvorstand einzufordern.

8. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt an den Ehemann resp. die Ehefrau. In anderen Fällen wird die Unterstützung nur an solche Personen ausbezahlt, welche den Verstorbenen bei einer eventuellen Krankheit, welche dem Tode unmittelbar vorausging, gepflegt oder die Beerdigungskosten gedeckt haben.

9. Falls ein rechtmäßiger Empfänger im Sinne des Vorstehenden nicht vorhanden ist, darf Unterstützung nicht gezahlt werden. Den Zweigvereinen ist es aber gestattet, bei allein stehenden Mitgliedern selbst die Beerdigung zu übernehmen und dafür das Sterbegeld aufzuwenden, wenn zu diesen Zwecken Mittel aus einer Kranken- resp. Begegnungskasse nicht zur Verfügung stehen.

10. Wird von einem Sterbefall nicht innerhalb vier Wochen Mitteilung gemacht, dann ist die Unterstützung der Verbandskasse verfallen.

11. Mit dem Tode des Mitgliedes erlischt auch das Recht auf Unterstützung für Witwen.

§ 19.

1. Der Verband kann seinen Mitgliedern Unterstützung gewähren in Krankheitsfällen, wenn sie:

- dem Verband ununterbrochen mindestens zwei Jahre angehört und für 96 Wochen Beitrag gezahlt haben und
- von einer auf Grund des Reichs-Krankenversicherungsgesetzes bestehenden Krankenkasse Krankengeld beziehen.

2. Das Mitglied hat unter Beibringung der nötigen Akteure die Krankheit innerhalb acht Tagen dem Zweigvereinsvorstand und dieser innerhalb einer weiteren Woche dem Verbandsvorstand zu melden bzw. melden zu lassen. Geschieht dies nicht, so wird für die über eine Woche zurückliegende Krankheitsdauer keine Unterstützung gezahlt.

3. Bei dieser Meldung ist das Mitgliedsbuch an den Hauptvorstand einzusenden.

4. Die Kosten für ärztliche Akteure muß das Mitglied selbst tragen.

5. Die ärztlichen Akteure oder Bescheinigungen von Krankenklassen über Art, Beginn und Dauer der Krankheit

nebst den Quittungen über gezahlte Unterstüzung sind durch den Zweigverein vorstand am Quartalsende mit den Verbandsvorstand einzusenden.

6. Sofern die Unterstüzungsberechtigung noch nicht erloschen ist, das Mitglied aber seiner Krankenfasse mehr angehört, genügt als Bescheinigung der Erwerbsunfähigkeit ein ärztliches Attest.

7. Die Unterstüzung richtet sich nach der Höhe der Beitrag leistung und der Dauer der Mitgliedschaft.

8. Sie beträgt:

in der 1. Beitragssklasse pro Tag	30	fl., pro Woche	M. 1,80
" " 2.	" "	" 35	" " 2,10
" " 3.	" "	" 40	" " 2,40
" " 4.	" "	" 45	" " 2,70
" " 5.	" "	" 50	" " 3,-
" " 6.	" "	" 55	" " 3,30
" " 7.	" "	" 60	" " 3,60
" " 8.	" "	" 65	" " 3,90

9. Von zwei zu zwei Jahren sollen sich diese Sätze um je 30 fl. erhöhen, bis zum Höchstbetrag von M. 3,60 in der ersten und M. 5,70 in der achten Beitragssklasse.

10. Die vorstehenden Sätze werden vom achten Krankheitstage an auf die Dauer von 12 Wochen gewährt.

11. Bei wiederholter Krankheit im Laufe eines Jahres kommt die bei früheren Krankheiten empfangene Unterstüzung in Anrechnung.

12. Die siebenjährige KARENZzeit kommt für ein und dasselbe Mitglied in einem Jahre nur einmal in Anrechnung.

13. Ausgesteuerte, d. h. Mitglieder, die in einem Jahre 12 Wochen Krankenunterstüzung bezogen, müssen erst wieder ein volles Jahr Mitglied sein und 44 Wochen Beitrag gezahlt haben, ehe sie weitere Krankenunterstüzung beziehen können.

14. Die Auszahlung der Krankenunterstüzung erfolgt, sofern mit dem betreffenden Mitgliede nichts anderes vereinbart ist, wöchentlich, und zwar in der Regel an das Mitglied selbst, bei Verheirateten an deren Ehefrauen. Können ledige Kollegen die Unterstüzung nicht selbst in Empfang nehmen, dann wird sie ihnen nach beendeter Krankheit ausgezahlt.

15. In dritte Personen darf die Unterstüzung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des betreffenden Mitgliedes gezahlt werden.

16. Mitglieder, die in eine höhere Beitragssklasse treten, beziehen erst dann die erhöhte Unterstüzung, wenn die höheren Beiträge 26 Wochen vor Eintritt des Unterstüzungsfalles gezahlt wurden.

§ 20.

1. Die Gewährung von Unterstüzung irgend welcher Art wird neben der vorgeschriebenen Wartezeit auch davon abhängig gemacht, daß die in den §§ 6 und 9 vorgesehenen Beiträge voll bezahlt sind und das Mitglied seine sonstige Pflicht erfüllt hat.

2. Anträge auf Gewährung von Unterstüzung sind sofort nach Eintritt des Falles zunächst an den Bevollmächtigten des Zweigvereins zu richten. Dieser hat die Anträge zu prüfen und nur dann an den Verbandsvorstand weiter zu geben, wenn es sich um Angelegenheiten der Organisation handelt, welche nach dem Statut berechtigt sind.

3. Alle Anträge müssen vom Vorsitzenden, Kassierer und Schriftführer unterschrieben sowie mit dem Stempel des Zweigvereins versehen sein. In Orten, wo ein Vertrauensmann eingesetzt ist, sind die Anträge außer von diesem noch von zwei Revisoren zu unterzeichnen. Bei Zwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 12 bis 20 hat entweder das betreffende Mitglied selbst oder die Lofalverwaltung resp. der Zweigverein die Kosten zu tragen.

4. Sämtliche Unterstüzung sind freiwillige und steht den Mitgliedern kein geistliches oder klagerecht zu.

Austritt und Ausschluß.

§ 21.

1. Der Austritt aus dem Verbande kann zu jeder Zeit durch mündliche oder schriftliche Erklärung bei dem Bevollmächtigten des Zweigvereins erfolgen. (Einzelmitglieder beim Verbandsvorstand oder den Vertrauensmännern.) Die Beiträge müssen bis zur Austrittserklärung bezahlt sein, andernfalls solche Mitglieder als wegen rückständiger Beiträge gestrichen betrachtet werden.

2. Wer mit seinen Beiträgen über drei Monate in Rückstande ist, wird als Schuldner gestrichen und kann nur als neues Mitglied wieder aufgenommen werden.

3. Wenn ein Zweigverein mehr als zehn Angehörige eines fortellerten Berufes hat, sollen sich dieselben in der Regel als eigener Zweigverein ihrem Berufsverbande anschließen. Dasselbe gilt für diese Mitglieder, wenn sie in einem Orte arbeiten, wo ein Zweigverein ihrer Berufsorganisation besteht.

§ 22.

1. Ausschluß von Mitgliedern aus dem Verbande kann durch die Zweigvereinsversammlung resp. durch den Verbandsvorstand erfolgen, wenn dieselben:

- a) sich Handlungen zu schulden kommen lassen, welche dem Interesse des Verbändes und den Beschlüssen des Zweigvereins entgegenwirken und
 - b) den Anordnungen des Verbandsvorstandes oder der Lokalverwaltung, soweit solche durch das Statut begründet sind, nicht folge leisten.
2. Ausgetretene oder ausgeschlossene Zweigvereine und Mitglieder, sowie solche Mitglieder, welche länger als drei Monate mit ihren Beiträgen feststehen, haben keinerlei Anspruch an das Vermögen des Verbändes und auf Unterstützung. Der Ausschluß oder die Auflösung eines Zweigvereins kann auf Beschluss des Verbandsvorstandes mit Genehmigung des Ausschusses erfolgen, wenn dieser seinen Pflichten gegen den Verband, wie sie im Statut begründet sind, nicht nachkommt. Mitglieder, welche von einer Zweigvereinsversammlung ausgeschlossen wurden, können Beschwerde beim Verbandsvorstand führen, nach Zurückweisung beim Ausschuß. Mitglieder, welche durch den Verbandsvorstand ausgeschlossen wurden, können sich beim Ausschuß beschweren. In allen Fällen muß mindestens 14 Tage nachher die Beschwerde angebracht sein. Ausgeschlossene Zweigvereine beschweren sich beim Verbandstage, wo sie sich durch ein Mitglied vertreten lassen können.
3. Dem mit dem Ausschluß Bedrohten soll zunächst Gelegenheit geboten werden, sich vor dem Ausschluß verteidigen zu können. Der Ausschluß in der Versammlung hat durch geheime Abstimmung zu erfolgen.

§ 23.

Der vorläufige Ausschluß erleidet durch eingelegte Beschwerde keinen Ausschluß. Hat der Zentralvorstand den Antrag auf Ausschluß abgelehnt, oder hat der Zentralvorstand oder der Ausschuß den Ausschluß aufgehoben, so ist der Betreffende in dem Zweigverein nach wie vor vollberechtigtes Mitglied. Weigert sich der Zweigverein, das betreffende Mitglied anzuerkennen, so kann dasselbe Einzelzahler der Hauptfasse werden.

§ 24.

1. Allgemeine statistische Erhebungen, das heißt wann und in welcher Weise sie zu veranstalten sind, bestimmen die Verbandstage.
2. Statistische Erhebungen für spezielle Zwecke zu veranstalten, bleibt dem Verbandsvorstande überlassen.

Ehrenmitglieder.

§ 25.

1. Mitglieder, die infolge hohen Alters schwer Arbeit bekommen, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, sobald sie nachweisen, daß sie dem Verband mindestens ununterbrochen zehn Jahre angehört haben.

2. Jüngeren Mitgliedern, die vorzeitig völlig dauernd erwerbsunfähig werden, kann gleichfalls die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt werden, wenn sie vor Einsetzen ihrer Erwerbsunfähigkeit im Verbande ununterbrochen fünf Jahre waren. Die Ernennung erfolgt nur auf Antrag des betreffenden Zweigvereins durch den Verbandsvorstand. Ehrenmitglieder sind von allen Beiträgen befreit. Die beitragsfreie Zeit kommt bei der Sterbeunterstützung nicht in Rechnung. Bei Antrag auf Ernennung zu Ehrenmitgliedern ist mit den Mitgliedsbüchern auch eine amtliche Legitimation einzusenden. Auch sind die Mitgliedsbücher alljährlich einmal in einer vom Hauptvorstand zu bestimmenden Weise zur Abstempelung vorzulegen.

3. Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied erhält der Anspruch auf Unterstützung nach den §§ 13 bis 17 des Statuts.

Gliederung des Verbandes.

§ 26.

Der Verband besteht aus Zweigvereinen und Einzelmitgliedern.

Zweigvereine.

§ 27.

1. In jedem Orte, an welchem sich mindestens zehn Mitglieder befinden, kann ein Zweigverein des Verbandes errichtet werden.

2. In dem Gebiete eines Ortes resp. eines Lohn-, Arbeits- oder sonstigen gemeinsamen Interessenbezirks, oder für mehrere Orte, welche unmittelbar zusammenliegen, darf jedoch nur ein Zweigverein bestehen. Welche Orte zu einem Bezirk gehören, ist vom Verbandsvorstand im Einvernehmen mit den in Betracht kommenden Verwaltungen festzusehen.

3. Die Zweigvereine können sich in Sektionen gliedern, wenn deren Notwendigkeit sich aus dem Umfang des Gebietes oder der Arbeitsteilung im Berufe ergibt. Die Errichtung dieser Abteilungen kann nur auf Antrag des in Frage kommenden Zweigvereins im Einverständnis mit dem Verbandsvorstand beschlossen werden.

I. Die einzelnen Mitglieder gehören zu demjenigen Zweigverein, in dessen Gebiet sie in Arbeit stehen. Eine Ausnahme ist nur für solche Mitglieder zulässig, welche außerhalb des Zweigvereinsbezirks wohnen und Mitglieder eines anderen Zweigvereins sind.

Gingelmitglieder.

§ 28.

1. Ist es auf irgend welchen Gründen für einzelne Orte, Bezirke oder Landesteile nicht möglich, Zweigvereine zu errichten, so können die in Betracht kommenden Kollegen dem Verbande als Gingelmitglieder angehören.

2. Sofern es sich dabei um Orte handelt, für welche ein Zweigverein deshalb nicht errichtet werden kann, weil die genügende Zahl Mitglieder (§ 25) nicht vorhanden ist, dann können sich die in Betracht kommenden Mitglieder auch einem benachbarten Zweigverein anschließen.

Zentralverwaltung.

§ 29.

I. Die Verwaltung eines Zweigvereins besteht in der Regel aus:

- a) einem Bevollmächtigten,
- b) dessen Stellvertreter,
- c) einem Kassierer,
- d) dessen Stellvertreter,
- e) einem Schriftführer.

Der Kassierer soll in der Regel verheiratet sein und am Orte wohnen, wo der Zweigverein seinen Sitz hat.

2. Besteht der Zweigverein aus mehreren Sektionen, so ist die Verwaltung durch eine entsprechende Anzahl Verwalter zu verstärken.

3. Der erste Bevollmächtigte sowie der erste Kassierer bedürfen der Bestätigung des Verbandsvorstandes.

4. Etwaige vom Zweigverein angestellte Beamte müssen Mitglieder der Ortsverwaltung sein und bedürfen ebenfalls der Bestätigung des Hauptvorstandes. Kommt nur ein Angestellter in Betracht, so soll dieser in der Regel den Posten als Kassierer bekleiden.

§ 30.

1. Die Neuwahlen haben in der Regel in der ersten Hälfte des Januar stattzufinden.

2. In Zweigvereinen mit angestellten Beamten gilt eine zweijährige Wahlperiode darunter, daß jährlich eine

Hälfte der Ortsverwaltung zur Wahl stehen muß. Wiederwahl ist zulässig. Die ordnungsmäßig ausscheidenden Verwaltungsmitglieder haben jedoch bis zur Bestätigung der neuen im Amt zu verbleiben.

3. Jede Veränderung muß dem Verbandsvorstande innerhalb acht Tagen gemeldet werden.

4. Der Vorstand des Zweigvereins hat alle ihm durch Statut auferlegten und sich aus der Leitung des Zweigvereins sonst noch ergebenden Aufgaben zu erfüllen und ist solidarisch verpflichtet, für die möglichst beste Entwicklung der Geschäfte Sorge zu tragen, insbesondere auch dafür, daß die Kassenbücher übersichtlich geführt und die Gelder wie auch die Quartalsabrechnung rechtzeitig an die Hauptkasse abgesandt werden. Die Verwaltung des Zweigvereins haftet dem Verbande gegenüber für alle übernommenen Werte. Hülfsklassierer haben allwochentlich mit dem Zweigvereinklassierer abzurechnen.

5. Die Erfüllung der vereinsgesetzlichen Bestimmungen, d. h. die Ausführung der darin verlangten Anzeigen, Entnahmen, Ausküsse usw., ist Sache des Vorsitzenden der Zentralverwaltung, resp. des angestellten Beamten.

Vertrauensmänner.

§ 31.

Für Orte oder Bezirke mit Gingelmitgliedern können Vertrauensmänner ernannt werden, welche die Verbindung zwischen den Mitgliedern und der Zentralleitung aufrecht erhalten.

§ 32.

1. Zur Kontrolle des Kassenwesens müssen drei Revisoren gewählt werden, welche die Kasse allmonatlich im Weisein des ersten Bevollmächtigten oder Vertrauensmannes zu revidieren haben. Sämtliche Gelder, Postquittungen und sonstige Belege sind hierbei vorzulegen. Ausgaben, wofür keine schriftlichen Belege vorhanden sind, dürfen nicht anerkannt werden.

2. Der Verbandsvorstand ist berechtigt, Mitglieder mit außerordentlicher Kontrolle der Zweigvereine zu beauftragen, und sind derartigen Beauftragten sämtliche Bücher und Belege sowie die vorhandenen Bestände jederzeit vorzulegen.

3. Sämtliche der Hauptkasse gehörenden Gelder sind bis spätestens am 15. eines jeden Monats einzuzenden; die vierjährliche Abrechnung hat 14 Tage nach Ablauf eines jeden Quartals zu erfolgen.

§ 33.

In allen Orten, wo Zweigvereine des Verbandes bestehen, sind dieselben verpflichtet, wenn möglich, Verlehrzofale und Arbeitsnachweisanstalten zu errichten und die vom Verbandsvorstande herausgegebenen Abrechnungspläne, entsprechend ausgefüllt, in den betreffenden Lokalen aufzuhängen.

§ 34.

Das Verbandsvermögen darf bei Auflösung eines Zweigvereins an seinem Orte unter die nach berechtigten Mitglieder verteilt werden, sondern muß nach geschechter Auflösung mit den übrigen Verbandsunterställen sofort an den Vorstand eingesandt werden. Jede Verteilung oder Ueignung des Verbandsvermögens in einzelnen Zweigvereinen oder unter einzelnen Mitgliedern ist als eine strafbare Schädigung des Eigentums des Verbandes zu betrachten und demgemäß gerichtlich zu verfolgen.

Gauverwaltung.

§ 35.

1. Der Verbandsvorstand hat den Wirkungsbereich des Verbandes in Gau einzuteilen und alle Zweigvereine ihrem Gau zuzuteilen.

2. Zur Ausführung der Aufgaben des Gaues werden neben dem vom Hauptvorstand und Ausschuß gewählten Gauleiter noch weitere zwei resp. vier Personen zur Vollständigung des Gauvorstandes gewählt. Die Wahlen erfolgen in denjenigen Zweigvereinen, wo der Gauleiter seinen Sitz hat und bedürfen der Bestätigung des Hauptvorstandes. Den Sitz des Gauleiters bestimmt der Verbandsvorstand.

3. Zur Deckung der Kosten für die Agitation und Verwaltung erhalten die Gauleiter aus der Haupfkasse für jede umgesetzte Wochenbeitragsmarke $1\frac{1}{2}$ S. Zu demselben Zweck haben die Zweigvereine aus der Lokalkasse alljährlich im zweiten und dritten Quartal je 10 S pro Mitglied an die Gaukasse abzuführen.

4. Steichen die vorgenannten Beiträge aus den Lokalkassen nicht aus, so kann der Verbandsvorstand einen Zuschuß gewähren, vorausgesetzt, daß die Zweigvereine ihren Verpflichtungen nachgekommen sind und die Notwendigkeit eines Zuschusses im einzelnen nachgewiesen wird.

5. Diejenigen Unkosten, welche sich aus der Leitung etwaiger Streiks ergeben haben, werden nach Vorlage einer spezifizierten Rechnung aus der Verbandskasse an die Gauleitung zurückgestattet.

6. Die Einnahmen der Gauvorstände dürfen nur einzigt und allein für Agitation und Verwaltung verwendet werden.

7. Die Gauleiter sind zugleich Kassierer und haben die übrigen Mitglieder der Gauverwaltung mindestens allmonatlich einmal die Kasse und Buchführung zu revidieren. Bei vorgefundenen Unregelmäßigkeiten ist dem Verbandsvorstand sofort Mitteilung zu machen.

8. Die Gauvorstände haben im Einverständnis mit dem Hauptvorstand die Agitation im Gau für den Verband zu betreiben und die im einzelnen notwendig werdenden Kassenrevisionen vorzunehmen. Desgleichen haben sie bei Lohnbewegungen die Interessen des Verbandes zu wahren, dem Hauptvorstand auf dessen Eruchen sowie aus eigener Initiative Informationen über die Vorgänge und Verhältnisse im Gau mitzuteilen.

9. Gaukonferenzen finden in der Regel alle zwei Jahre nach dem Verbandstage statt, und ist es Sache des Gauleiters, diese einzuberufen, nachdem er sich über Zeit und Ort mit dem Hauptvorstand verständigt hat.

10. Zur Vertretung auf den Konferenzen ist jeder Zweigverein berechtigt und verpflichtet. Die Kosten sind aus den Lokalkassen zu decken. Steichen die Mittel der Lokalkassen nicht aus, so können die Unkosten auf Antrag des Gauleiters und im Einverständnis mit dem Hauptvorstand aus der Gaukasse gedeckt werden.

11. Zum Zweck des gegenseitigen Austausches der gemachten Erfahrungen und um mit dem Verbandsvorstand und Ausschuß gemeinsam zu beraten, wie die Interessen des Verbandes am besten gewahrt und gefördert werden können, kann der Verbandsvorstand mit den Gauvorsitzenden noch Bedarf Konferenzen abhalten.

12. Ferner haben die Gauleiter dem Hauptvorstand allmonatlich eine Abrechnung über sämtliche Ausgaben und Einnahmen der Gaukasse einzufinden sowie alljährlich einen Bericht über die Entwicklung der Organisation im Gau unter Berücksichtigung aller wichtigsten Vorsonnunfälle nebst Kassenbericht im „Wahlhelfer“ zu veröffentlichen.

13. Der Verbandsvorstand und Ausschuß, sowie die Redaktion des „Wahlhelfer“ können an solchen Konferenzen nur durch Delegierte teilnehmen.

Verbandsvorstand.

§ 36.

Der Verbandsvorstand besteht aus sieben Personen und zwar einem ersten Vorsitzenden und dessen Stellver-

tteter, einem ersten Kassierer und dessen Stellvertreter, einem Schriftführer und zwei Beisitzern. Die Wahl des selben erfolgt auf dem Verbandstage. Wählbar ist jedes Mitglied, auch wenn es auf dem Verbandstage nicht anwesend ist, und wählt die Amtsdauer derselben bis zum nächsten ordentlichen Verbandstage.

§ 37.

1. Die Vertretung des Verbandes nach innen und außen, desgleichen die Bevorzugung aller Verbandsangelegenheiten, welche nicht durch gegenwärtiges Statut dem Ausschuss oder Verbandstage vorbehalten sind, ist dem Verbandsvorstande übertragen. Namenslich hat der Vorstand:
 - a) den Verband Staatsregierungen, Behörden und dritten Personen gegenüber zu vertreten;
 - b) die Aufrechterhaltung der Verbandsstatuten zu überwachen und alle statutengemäßen Beschlüsse zu veröffentlichen resp. zu vollziehen;
 - c) die Verbandstage, ordentliche und außerordentliche einzuberufen;
 - d) die Kassenangelegenheiten zu erledigen und den vierteljährlichen und jährlichen Kassenbericht aufzustellen und zu veröffentlichen;
 - e) der Vorstand ist ferner berechtigt, zur Errichtung des im § 1 angegebenen Zweckes mit anderen, den gleichen Zweck verfolgenden Vereinen Kartellverträge abzuschließen.
2. Die Bezeichnung für den Verbandsvorstand ist rechtsverbindlich, wenn dieselbe vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Vorstandes vollzogen wird.

Ausschuß.

§ 38.

1. Der Ausschuß besteht aus fünf Personen; der Sitz derselben wird auf dem Verbandstage bestimmt.
2. Die Wahl des Ausschusses geschieht mittels geheimer Abstimmung in einer Generalversammlung desjenigen Zweigvereins, wo derselbe seinen Sitz hat.
3. Die genaue Adresse des Ausschusses ist des öfteren im Verbandsorgan bekannt zu geben.
4. Wählbar in den Ausschuß sind nur solche Mitglieder, die ein Amt in der Lokalverwaltung nicht bekleiden und mindestens fünf Jahre Mitglied des Verbandes sind.
5. Der Ausschuß hat sich innerhalb 14 Tagen nach Tagung des Verbandstages zu konstituieren und eine darauf

bezügliche Bekanntmachung im Verbandsorgan zu erlassen; derselbe gibt sich seine Geschäftsordnung selbst und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer.

6. Der Ausschuß hat die Umtätigkeit des Vorstandes zu überwachen und alle Beschwerden über die Beschlüsse des Vorstandes, vorbehaltlich der Ratung an den Verbandstag, zu erledigen. Ferner hat er gemeinschaftlich mit dem Verbandsvorstand:

- a) Ort und Zeit des Verbandstages zu bestimmen,
- b) die Wahlkreiseinteilung vorzunehmen.

7. Die Amtsdauer des Ausschusses wählt bis zum nächsten ordentlichen Verbandstage. Bei Erstwahlen für etwa ausscheidende Ausschussmitglieder sind die Bestimmungen des Absatzes 2 dieser Paragraphen maßgebend.

8. Ein Mitglied des Ausschusses muß auf jedem Verbandstag anwesend sein, um über die Tätigkeit derselben Bericht zu erstatten.

Verbandstag.

§ 39.

1. Alle zwei Jahre im Frühjahr findet ein öffentlicher Verbandstag statt und findt in den Zweigvereinen Delegierte hierzu zu wählen.

2. Die Wahl geschieht in den Zweigvereinen mittels geheimer Abstimmung und müssen die Gewählten die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmzettel haben.

3. Die Gauleiter, ein Mitglied der Revisoren und Preskommision müssen auf den Verbandstagen vertreten sein.

§ 40.

Diejenigen Mitglieder, welche in deutschen Staaten ihren Wohnsitz haben, in welchen die Vereinssgesetze einen Anschluß an den Verband nicht gestatten, können sich durch in öffentlichen Versammlungen gewählte Delegierte vertreten lassen und haben diese volles Stimmrecht.

§ 41.

1. Zweigvereine von 800 bis 1000 Mitgliedern wählen einen Delegierten. Zweigvereine mit mehr als 1000 Mitgliedern für jede weiteren 1000 einen Delegierten mehr. Die Zahl gilt für voll, wenn 800 erreicht sind.

2. Kleinere Zweigvereine mit weniger als 800 Mitgliedern werben zu einer Wahlabteilung verschmolzen. Jedoch dürfen die zu einer Wahlabteilung vereinigten

Zweigvereine nicht mehr als 1000 und nicht weniger als 800 Mitglieder haben. Sind mehr als alle Zweigvereine zusammengelegt und sie haben die Zahl 800 überschritten, so dürfen in der Regel keine anderen mehr hinzutreten.

3. Die Einteilung der Wahlabteilungen geschieht auf Grund der Abrechnung des dritten Quartals des dem Verbandstage vorhergehenden Jahres. Zweigvereine, welche für das vierte Quartal nicht abgerechnet haben, haben kein Recht, Anträge zum Verbandstage zu stellen und Delegierte zu wählen.

4. Bei Feststellungen der Mitgliederzahl haben der Vorstand und der Ausschuss die im Quartal fälligen Beiträge als Grundzahl anzunehmen.

5. Die Delegierten haben sich durch ein vom Verbandsvorstand auszustellendes Mandat zu legitimieren. Dieselben erhalten aus der Verbandskasse den Ertrag des Fahrgeldes dritter Wagenklasse, Lohn, nicht unter ₣ 4 und nicht über ₣ 6, und Diäten, deren Höhe der jeweilige Verbandstag festsetzt.

6. Den Ort, wo der nächste Verbandstag stattzufinden hat, bestimmen der Vorstand und der Ausschuss, jedoch können Wünsche eingebracht werden, welche der Vorstand und Ausschuss nach Möglichkeit zu berücksichtigen haben.

§ 42.

1. Anträge für den Verbandstag sind acht Wochen vor demselben dem Vorstand einzusenden und von diesem sechs Wochen vor Zusammentritt im Verbandsorgan zu veröffentlichen. Die Anträge des Hauptvorstandes sind drei Wochen nach der Bekanntgabe des Verbandstages im „Bauhelfsarbeiter“ zu veröffentlichen.

2. Der Vorstand und der Ausschuss haben das Recht, einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen, wenn sich neun ihrer Mitglieder dafür erklären.

3. Ein außerordentlicher Verbandstag ist auch dann vom Vorstand und Ausschuss einzuberufen, wenn dies von der Hälfte der Zweigvereine beantragt wird.

§ 43.

1. Befugnis der Verbandstage ist: Erledigung aller Verbandsangelegenheiten und Festsetzung der Beamtengehälter.

2. Der Verbandstag wählt aus seiner Mitte das Bureau, bem die Leitung desselben obliegt.

3. Der Verbandstag entscheidet bei allen Abstimmungen mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der betreffende Antrag als abgelehnt.

4. Wahlen sind mittels Stimmzettel vorzunehmen.

Bermögen des Verbandes.

§ 44.

Die Einkünfte des Verbandes bestehen:

- a) aus den Eintrittsgeldern;
- b) aus den Beiträgen;
- c) aus den Kapitalzinsen;
- d) aus den zugewandten Geschenken und Legaten.

§ 45.

Das Vermögen des Verbandes ist unteilbar und besteht:

- a) in zinsbar angelegten Kapitalien;
- b) in den Kassenbeständen;
- c) im Inventar.

§ 46.

Der Kassenbestand der Verbandskasse soll in der Regel die Summe, welche zur Erledigung der Geschäfte notwendig ist, nicht übersteigen; der Überschuss ist bei einem sicherer Institut zinstragend anzulegen. Angelegte Gelder können durch zwei von den drei hierzu beauftragten Vorstandsmitgliedern wieder erhoben werden.

§ 47.

1. Zur Kontrolle des Kassenwesens werden vom Verbandstag drei Revisoren gewählt. Dieselben sind zur Kassenrevision jederzeit berechtigt. Sie müssen die Kasse in jedem Monat mindestens einmal revidieren und die Viertel- und Jahresabrechnungen prüfen.

2. Nach jeder Revision haben die Revisoren innerhalb einer Woche dem Verbandsvorstand schriftlich Bericht über den Befund zu erstatten sowie die Viertel- und Jahresabrechnung im Verbandsorgan zu veröffentlichen.

3. Einwände gegen die Geschäftsführung des Kassierers sind vor einer event. Beschwerde an den Ausschuss zunächst beim Verbandsvorstand anzubringen.

Verwendung des Vermögens.

§ 48.

Aus der Verbandskasse werden alle den Verband betreffenden Ausgaben bestritten.

Verbandsorgan.

§ 49.

1. Organ des Verbandes ist „Der Bauhülfearbeiter“; derselbe erscheint wöchentlich, ist obligatorisch und wird allwöchentlich den Zweigvereinen nach der Mitgliederzahl zugestellt.

2. Die Ortsverwaltungen haben für die regelmäßige Verbreitung derselben Sorge zu tragen, doch darf Mitgliedern, welche zwei Monate restieren, derselbe nicht geliefert werden.

3. Die Aussicht über die Schreibweise des Verbandsorgans hat eine Preßkommission, deren Sitz vom Verbandstag bestimmt wird.

4. Denjenigen Zweigvereinen, welche bis zum 30. des Quartalsabschlusses folgenden Monats nicht mit der Hauptrasse abgerechnet oder das derselben gehörende Geld eingefandt haben, wird das Verbandsorgan nicht mehr geliefert.

Schlussbestimmungen.

§ 50.

1. Eine Auflösung des Verbandes kann erfolgen, wenn dieselbe auf dem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag mit Vierfünftel-Majorität beschlossen wird.

2. Wird der Verband in einer anderen Art als durch den Verbandstag aufgelöst, oder lebterer, welcher sich mit der Auflösung beschäftigt, am Weitertagen verhindert, so haben der Verbandsvorstand und Ausschuss dafür Sorge zu tragen, daß das Vermögen möglichst im Sinne der Verbandsbestrebungen verwendet wird.

Urabstimmung.

§ 51.

1. Werden durch Gesetz bedingte Statutenänderungen notwendig oder im Interesse des Verbandes ratsam, ohne daß die Einberufung eines ordentlichen Verbandstages geboten erscheint, so haben Vorstand und Ausschuss die entsprechenden Anträge zu formulieren und den Mitgliedern zur Urabstimmung, die bis zu dem vom Verbandsvorstand und Ausschuß festgesetzten Termin erfolgen muß, zu unterbreiten.

2. Dasselbe gilt auch bei Anstellung von festbesoldeten Beamten des Hauptvorstandes, wozu die einzelnen Zahlstellen Vorschläge machen können. Einfache Majorität entscheidet.

Streif-Reglement.

§ 1.

Forderungen an die Unternehmer wegen Erhöhung des Lohnes, Verkürzung der Arbeitszeit bezw. Verbesserung der sonstigen Arbeitsbedingungen usw. sollen nur im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand aufgestellt werden; dieser oder ein Beauftragter derselben ist auch bereits zu den diesbezüglichen Beratungen des Zweigvereinsvorstandes oder der etwa bestehenden Lohnkommission hinzuzuziehen.

§ 2.

Die Aufstellung von Forderungen hat nur in Mitgliederversammlungen zu erfolgen. Den Unternehmern (Korporation und einzeln) sind die Forderungen schriftlich mitzuteilen. Zu dem diesbezüglichen Schreiben ist ausdrücklich hervorzuheben, daß der Verband zu jeder Zeit bereit ist, mit den Unternehmern wegen der Forderungen in Unterhandlung zu treten.

§ 3.

Streiks, welche zur Erringung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen resp. zur Aufrechterhaltung solcher sich notwendig machen, bedürfen der Genehmigung des Vorstandes, ohne welche die Unterstützung aus Verbandsmitteln unzulässig ist. Bausperren sind Streik gleich zu achten, sofern auf die Unterstützung durch den Verbandsvorstand gerechnet wird. Ausgenommen sind nur solche partielle Streiks (Bausperren), deren Umlosten aus den Lokalkassen der Zweigvereine beschritten werden.

§ 4.

Jede beabsichtigte Arbeitseinstellung ist dem Vorstande vier Wochen vor dem beabsichtigten Beginn des Streiks anzugeben. Bei dieser Anzeige ist zugleich darüber zu berichten, in welchem Umfange Arbeit vorhanden ist, welche Lohn- und Arbeitsbedingungen bisher üblich waren und welche gefordert werden. Ausgeschlossen hiervon sind Bausperren, die sich zur Aufrechterhaltung der am Orte vereinbarten Lohn- und Arbeitsbedingungen gegen ein-

zelne Unternehmer notwendig machen, vorausgesetzt, daß die dort Beschäftigten mindestens zu Dreiviertel organisiert sind und über die Verhängung der Sperre vorher eine Verständigung der Beteiligten, durch ihre örtliche Verwaltung, mit dem Centralvorstande über dessen Beauftragten erfolgt ist.

§ 5.

Aussperrungen sind sofort dem Vorstand unter Angabe der Ursache anzugeben.

§ 6.

1. Die Genehmigung und Unterstützung eines Streiks seitens des Vorstandes ist abhängig von den jeweiligen Arbeitsverhältnissen und der Stärke der Organisation, sowie von den zur Unterstützung vorhandenen Mitteln.

2. Bei gleichzeitiger Meldung mehrerer Streiks finden die Orte zunächst Berücksichtigung, in welchen die Aussichten auf Erfolg die günstigsten resp. Lohn- und Arbeitsbedingungen am schlechtesten sind.

3. Die Bewilligung von Streiks und Sperren durch die Hauptverwaltung ist unzulässig, wenn die Zweigbetriebe ihre Schulden an die Hauptkasse noch nicht gedeckt haben.

§ 7.

1. Die Entscheidung des Vorstandes über den Antrag auf Genehmigung des Streiks ist den Zweigbetrieben schriftlich zugestellt. Bei Ablehnung sind die Gründe mit anzugeben.

2. Arbeitseinstellungen, welche ohne vorherigen Antrag und ohne Einwilligung des Vorstandes begonnen, dürfen nicht zur Verbandsfahne gemacht werden.

§ 8.

1. Der Vorstand hat das Recht, bevor er die Genehmigung zum Streik erteilt, in jedem Falle ein Mitglied des Verbandes zur Untersuchung der Verhältnisse zu entsenden; demselben ist seitens der Lokalverwaltung jede gewünschte Auskunft zu erteilen.

2. Ebenfalls ist der Vorstand berechtigt, zwecks Kontrolle des Streiks und zur Unterstützung der Streileitung ein Mitglied des Verbandes zu entsenden.

§ 9.

Eine endgültige Beschlusfassung über einen Streit darf erst dann erfolgen, wenn die Genehmigung des Verbandsvorstandes vorliegt.

§ 10.

1. Die endgültige Beschlusfassung kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen. Die Versammlung ist aber nur dann beschlußfähig, wenn die übergroße Zahl der in Betracht kommenden Kollegen anwesend ist.

2. Vor der Abstimmung sind die Anwesenden auf das Streifreglement, vornehmlich auf die Bestimmungen betr. Abreise, Streiunterstützung und Beitragsleistung der Arbeitenden, aufmerksam zu machen.

3. Die Abstimmung über einen Streik muß eine heime sein. Der Streik gilt nur dann als beschlossen, wenn sich mindestens drei Viertel der Abstimmenden dafür erklärt haben.

§ 11.

Bei Unternehmern, welche die aufgestellten Forderungen bewilligt haben oder mit denen eine Einigung erzielt ist, ist die Arbeit aufzunehmen. Dasselbe gilt bei Abwehrstreiks und Aussperrungen für solche Unternehmern, welche sich weder an der Aussperrung noch an der verschlechterung der Lohn- und Arbeitsbedingungen beteiligt haben. Die Liste der in Betracht kommenden Unternehmer ist im Streifblatt auszuhängen und in den Versammlungen bekannt zu geben. Bei Unternehmern, die nicht auf der Liste stehen, darf nicht gearbeitet werden.

§ 12.

Sobald der Streik beschlossen ist, hat die betreffende Versammlung

- eine Streileitung zu bestimmen, welche aus erfahrenen Verbandmitgliedern zusammengesetzt sein muß;
- Bestimmungen zu treffen, wo und wann die Mitglieder zur Kontrolle, welche täglich zweimal zu üben ist, sich zu melden haben.

§ 13.

Der Streileitung, welche aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen Kassierer und einen Schriftführer zu bestimmten hat, liegt die allgemeine Zeitung des Streits ob.

Zu diesem Zweck hat sie jede Woche mindestens zweit Sitzungen abzuhalten, um alle auf den Streit sich beziehenden Fragen zu besprechen. Die Mitglieder des Zweigvereinsvorstandes sind unter allen Umständen zu den Sitzungen hinzuzuziehen. Die Beschlüsse der Streifleitung müssen mit dem Verbands-Streifreglement im Einklang sein. Andere Beschlüsse sind nichtig.

§ 14.

Außer der allgemeinen Leitung des Streits liegt der Streifleitung im besonderen ob:

- a) die ordnungsgemäße Ausfüllung der vom Hauptvorstand gesandten Formulare und Streifkarten;
- b) die Kassenverwaltung, Auszahlung der Streit- und Reiseunterstützung und die damit verbundene Buchführung;
- c) die Einzahlung der Streitbeiträge von den in Arbeit stehenden Kollegen und Eintragung dieser Beiträge in ein zu diesem Zweck anglegendes Verzeichnis;
- d) die Berichterstattung an den „Zentralvorarbeiter“ und den Verbandsvorstand. Von dem rechtzeitigen Eintreffen dieser wöchentlichen Berichterstattung hängt die Unterstützung ab.
- e) Sofort bei Beginn der Lohnbewegung ist eine Urte angulegen, in welcher von allen Schreiben an die Unternehmer und Antworten von denselben, als auch Verhandlungsprotokollen stets eine Abschrift, sowie die auf die Lohnbewegung bezüglichen Zeitungsberichte usw. genau der Reihe nach eingefügt oder geheftet werden müssen. Die Urte ist nach Beendigung der Bewegung dem Zentralvorstand einzusenden.
- f) Alle Circulars, Aufrufe, Zeitungsberichte (auch aus gegnerischen Blättern), Abschriften der Briefe an die Unternehmer sowie Antworten denselben im Original, als auch etwaige Verhandlungsprotokolle und sonstiges Material, welches auf die Lohnbewegung Bezug hat, muß der Zweigvereinsvorstand oder die Streifleitung unverzüglich dem Zentralvorstand überseinden.

§ 15.

Jeder Streitende erhält eine Karte, welche mit derselben Nummer versehen sein muß, unter welcher der Streitende im Verzeichnis eingetragen ist. Diese Karte ist täglich an der Kontrollstelle vorzuzeigen und wird die Meldung darauf vermerkt.

Die Karte ist täglich an der Kontrollstelle vorzuzeigen und wird die Meldung darauf vermerkt.

§ 16.

Jeder Streitende ist verpflichtet, sich der Streifleitung zweit Sichtkontrolle auf den Wahnhäusern, Bauten usw. zur Verfügung zu stellen, andernfalls er der Unterstützung für eine Woche verlustig geht.

§ 17.

Die Streifleitung hat zur Niederschriftung ein besonderes Buch anzulegen, worin sämtliche Einnahmen und Ausgaben sofort einzutragen sind. Am Ende einer jeden Woche ist abzuschließen und das Resultat auf einem vorrichtsmäßigen Schema dem Vorstand mitzuteilen. Zur Auszahlung empfiehlt es sich, gedruckte Quittungen ausfertigen zu lassen, die mit Mitgliedsbuch- und Verzeichnisnummer zu versehen sind. Nach Beendigung des Streits ist dem Vorstand die Gesamtabrechnung zuzustellen.

§ 18.

Jede Woche muß mindestens eine Versammlung abgehalten werden, in der über die Situation zu berichten ist, ferner sind etwaige notwendige Maßnahmen zu treffen. Bei Beschlussfassung über Aufhebung des Streits muß gleich abgestimmt werden. Der Streit gilt als aufgehoben, wenn sich $\frac{2}{3}$ der Abstimmenden dafür erklärt haben. Die gefassten Beschlüsse müssen dem Zentralvorstand sofort überwandt werden.

§ 19.

Stellen die Unternehmer Forderungen an die Kollegen, so ist hiervon dem Verbandsvorstande unverzüglich unter Angabe der Forderung Kenntnis zu geben. Ist die Forderung mit einer Androhung auf Aussperrung verbunden, dann ist die Mitteilung auf telegraphischem Wege zu übermitteln.

§ 20.

1. Den ledigen Kollegen wird es zur moralischen Pflicht gemacht, bei Ausbruch eines Streits den Ort zu verlassen, ebenfalls den verheirateten Kollegen, wenn ihnen in anderen Orten Arbeit nachgewiesen wird. Unverheiratete zum Zweigvereinsvorstande oder zur Streifleitung gehörende Kollegen sind hiervon ausgeschlossen.

2. Verweigern lebige Kollegen die Abreise, wenn ihnen Arbeit nachgewiesen wird, so ist ihnen nach Ablauf der ersten Streikwoche die Unterstützung auf die Hälfte zu reduzieren und nach Ablauf der zweiten Streikwoche ganz zu entziehen.

§ 21.

Die Abreisenden haben sich vor der Abreise bei der Streileitung abzumelden und diese hat die Abmeldung auf der Streikarte und im Mitgliedsbuch zu bescheinigen. Für die Dauer der Abwesenheit sind Beiträge am Arbeitsort zu zahlen.

Alle aus anderen Zweigvereinen zugereiste Kollegen haben sich den Lohn- und Arbeitsverhältnissen des Zweigvereins am Arbeitsort anzupassen.

§ 22.

1. Reisegeld kann nur gewährt werden in Form einer Eisenbahnfahrtkarte vierter oder, sofern es folge nicht gibt, dritter Wagenklasse. Reisegeld nach weit entferntliegenden Orten soll nur dann gewährt werden, wenn in naheliegenden Orten keine Arbeitsgelegenheit vorhanden ist. In letzterem Falle sollen in der Regel ohne die Genehmigung des Verbandsvorstandes nicht über ₦ 5 gezahlt werden.

2. Den verheirateten Kollegen kann, wenn dieselben bis zur Beendigung des Streiks in einem anderen Orte beschäftigt waren, ein Zuschuß zur Rüftreise in die Heimat gewährt werden, doch darf derselbe ohne Genehmigung des Vorstandes ₦ 5 nicht übersteigen.

3. An zugereiste Kollegen darf nur dann Reisegeld in Form einer Fahrkarte gezahlt werden, wenn es gar nicht möglich ist, dieselben zu bewegen, ohne Reisegeld den Ort zu verlassen. Die Höhe der Unterstützung soll aber auch in solchen Fällen in der Regel ₦ 5 nicht übersteigen und die Auszahlung einer Unterstützung in bar unterbleiben.

4. Wenn Verbandsmitglieder zureisen und dieselben sind nicht bereit, ohne Reisegeld den Streikort zu verlassen, dann ist ihnen das Mitgliedsbuch abzunehmen und an den Verbandsvorstand einzufinden.

§ 23.

1. Für die Streikunterstützung sind die Bestimmungen des Verbandsstatuts maßgebend.

2. Eine Erhöhung der Unterstützung ist nicht erlaubt.

3. Die Unterstützung bei Streik wird vom vierten Tage ab, bei Sperrern, wo es sich um Abwehr von Verschlechterungen der Lohn- und Arbeitsbedingungen handelt, vom ersten Tage ab bezahlt.

§ 24.

1. Von der Streikunterstützung sind alle laufenden Verbandsbeiträge (§§ 6 und 7) regelmäßig wöchentlich in Abzug zu bringen. Daselbe gilt auch für etwaige rückständige Beiträge.

2. Falls Mitglieder an einzelnen Tagen der Woche innerhalb des Streikbezirks in erlaubter Weise gearbeitet haben, ist denselben für jeden Arbeitstag der im § 9 des Statuts festgesetzte Betrag von der Unterstützung ebenfalls in Abzug zu bringen.

§ 25.

1. Kollegen, die von der Streileitung oder auf Grund von Versammlungsbeschlüssen die Erlaubnis haben, im Streikgebiet arbeiten zu dürfen, erhalten als Legitimation eine Arbeitskarte ausgestellt.

2. Die Arbeitskarte berechtigt nur zur Arbeit bei demjenigen Unternehmer, auf dessen Namen sie ausgestellt ist. Wenn das Arbeitsverhältnis gelöst wird, gleichviel ob freiwillig oder unfreiwillig, ist die Karte an die Streileitung zurückzusiefern. Die Karte bleibt dann in den Händen der Streileitung bis zur Beendigung des Streiks oder bis der betreffende Kollege zum wiederholten Male in Arbeit treten kann.

3. Die arbeitenden Kollegen sind verpflichtet, an allen Versammlungen, die Abends oder Sonntags stattfinden, teilzunehmen.

4. Ferner sind sie gehalten, der Streileitung in Erfüllung ihrer Aufgabe behilflich zu sein, insbesondere dadurch, daß sie, wenn es die Umstände erfordern, des Abends und Sonntags mit Posten stehen und die Agitation unter den Indifferanten mit betreiben helfen.

5. Die Arbeitenden haben außer dem ständigen Wochenbeitrag noch einen durch § 9 des Statuts näher bestimmten Extrabeitrag zu zahlen.

§ 20.

Der Beitrag kommt für jeden einzelnen Arbeitstag in Betracht und ist regelmässig wöchentlich zu entrichten. Die Einlassierung soll in der Regel am Lohnstage oder am Abschlagslohnstage durch den Baudellegierten oder einen anderen Beauftragten der Streileitung auf der Baustelle erfolgen. In Fällen, wo die Baulassierung nicht möglich ist, ist der Beitrag den Kollegen aus ihrer Wohnung abzuholen.

§ 27.

Der Extrabeitrag wird durch Marken, die nur vom Verbandsvorstande bezogen werden können, quittiert; die Marken sind in das Mitgliedsbuch zu legen.

§ 28.

Sympathiestreiks, d. h. eine allgemeine Arbeitsniedrigung zu Gunsten streifender verwandter Berufe, können nur auf Antrag und mit Genehmigung der Zentralvorstände erklärt werden.

§ 29.

Die durch Streiks anderer Berufe in Mitleidenschaft gezogenen werden auf Grund dieses Reglements unterstüzt.

Rartell=Vertrag

zwischen den Zentralverbänden der
Bauarbeiter, Maurer und Zimmerer,
(Genehmigt auf den Verbandsstagen der drei Organisationen
in Berlin 1903.)

§ 1.

Die Zentralvorstände helfen zum Zweck der Verständigung bei fachlichen Fragen, bei Lohnbewegungen und Streiks und zur Befriedigung der Streikbewegung im allgemeinen wie auch im einzelnen, sowie zur Verständigung im einzelnen Falle zwischen den Organisationen gegenseitig Räthen, gemeinsame Streiks usw.

Die Sitzungen, welche durch die Vorstehenden einzuberufen, vorzubereiten und zu leiten sind, finden nach Bedarf, aber mindestens alle zwei Monate einmal statt. Zur Protokollführung wird in jeder Sitzung ein Schriftführer gewählt. Dieser hat über die Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll aufzunehmen, dasselbe nach Genehmigung durch die Vorstehenden in drei Exemplaren anzufertigen und den beteiligten Organisationen zuzustellen.

§ 2.

Die Vorstände der Zweigvereine eines Ortes und die für einen Bezirk bestehenden Gaevorstände resp. Agitationskommissionen sollen, soweit es sich um die Agitation für die weitere Ausbreitung der Organisationen und die Wahrung gemeinsamer Interessen handelt, nach Möglichkeit zusammenarbeiten, selbstverständlich unter Verlässigung der Sitzungen und Versammlungen der einzelnen Verbände.

§ 3.

Die auf gemeinsamen Arbeitsplätzen beschäftigten Mitglieder der koalierten Verbände haben sich kollegial zu behandeln, gegenseitig über die Zugehörigkeit zur Organisation auszuweisen und in der Agitation unter den Indifferenzen zu unterfließen.

Bei der Agitation ist besonders darauf zu achten, daß die am Bau Beschäftigten auch der für sie in Betracht kommenden Organisation angehören, also die Maurer dem Verband der Maurer, die Zimmerer dem Verband der Zimmerer und die Hülfsarbeiter bei den Berufen dem Verband der baugewerblichen Hülfsarbeiter.

§ 4.

Für die Beitragaleistung und Streikunterstützung werden möglichst einheitliche Normen, d. h. einheitlich im Verhältnis zur Lohnhöhe, angestrebt.

§ 5.

Behörden des einen Zentralvorstandes resp. des einen Verbands gegen den anderen sollen in erster Stunde beim koalierten Vorstand (§ 1) zur Regelung unterbeleitet werden.

Meldungen gegen einzelne Mitglieder einer gewissezeit einer anderen Organisation am bestimmten Orte sollten nie in gross bewussten Sitzungen nach Stellung-

heit unter sich regeln. Im Falle, daß eine Einigung nicht erzielt wird, kann die Beschwerde den Zentralvorständen unterbreitet werden.

§ 6.

Für das gegenseitige Verhalten bei Lohnbewegungen und Streiks, besonders sofern dabei die einzelnen Zweigvereine und Mitglieder in Betracht kommen, werden besondere Bestimmungen ausgearbeitet und den Verbandsräten zur Genehmigung vorgelegt.

Dasselbe soll auch der Fall sein bezüglich Aufnahme berufsfremder Arbeiter und der Uebertrittsbedingungen aus der einen Organisation in die andere.

A. Regulativ für das gegenseitige Zusammenhalten bei Lohnbewegungen und Streiks.

§ 1.

Die Zentralvorstände machen sich gegenseitig Mitteilung von den durch die Zweigvereine angemeldeten Lohnbewegungen, sowie von der erteilten Zustimmung zu einem Streik.

Die öfflichen Organisationen haben sich ebenfalls von einer bevorstehenden Lohnforderung resp. einem Streik sofort gegenseitig in Kenntnis zu setzen.

§ 2.

Bei gemeinschaftlichen Lohnbewegungen und Streiks haben die Lohnkommissionen resp. Streifleitungsgremien gleiche Sitzungen abzuhalten. In diesen Sitzungen ist in Verbindung mit den Zentralvorständen zu vereinbaren, welche Taktik im allgemeinen und im Einzelfalle befolgt werden soll. Die getroffenen Vereinbarungen sind zu protokollieren.

§ 3.

Sollten sich die Unternehmer auf Unterhandlungen ein, aber nicht mit allen an der Lohnbewegung resp. dem Streik beteiligten Berufen, dann ist bei den Unterhandlungen nach Möglichkeit dahin zu wirken, daß für die Nichtbeteiligten ebenfalls Vereinbarungen getroffen resp. Zugeständnisse gemacht werden.

§ 4.

Sind an einem Streik, gleichviel ob allgemein oder partiell, nicht alle sondern nur einzelne Gewerbe beteiligt, dann sind die Nichtstreikenden den Streikenden gegenüber zur Solidarität verpflichtet. Voraussetzung hierfür ist, daß

die im § 1 vorgeschriebene Mitteilung gemacht ist und der in Frage kommende Zentralvorstand die Zustimmung zum Streik erteilt hat.

In Ausübung der Solidarität haben die Zweigvereine resp. deren Mitglieder dahin zu wirken:

- a) daß sich die zu dem Berufe der Streikenden gehörenden Arbeiter alle dem Streik anschließen;
 - b) daß irgendwelche Arbeiten der Streikenden von den verwandten Berufsgenossen nicht verrichtet werden.
- In Bezug auf das letztere kommt für die einzelnen Berufe speziell in Betracht:
- a) Für Bauarbeiter bei Maurerstreiks. Die Bauarbeiter dürfen keinerlei Mauer- und Fußarbeiten oder sonstige Arbeiten, welche bisher in der Regel von den Maurern ausgeführt wurden, verrichten, auch keinerlei Gerüste bauen oder in irgend einer Weise dabei behilflich sein.
 - b) Für Maurer bei Bauarbeiterstreiks. Die Maurer dürfen sich selbst kein Material zu bereiten, auch sich selbst kein Material heranholen oder beim Materialtransport mit tätig sein; sie dürfen ferner auch kein Material verarbeiten, welches ihnen von Lehrlingen zugetragen worden ist.
 - c) Für Bauarbeiter und Maurer bei Zimmererstreiks. Die Angehörigen beider Berufe dürfen keinerlei Zimmerarbeiten ausführen, auch nicht beim Transport oder beim Legen resp. Aufrichten des Bauholzes und bei der Herstellung der dazu notwendigen Einrichtungen behilflich sein; ferner dürfen sie keine Gerüste bauen oder dabei mitwirken, sofern und soweit die Gerüste vor dem Streik durch Zimmerer hergestellt wurden.
 - d) Für Zimmerer bei Bauarbeiter- oder Maurerstreiks. Die Zimmerer dürfen keinerlei Maurerarbeiten verrichten; weder bei der Zubereitung noch beim Transport von Baumaterialien für die Maurer tätig sein, und auch keine Gerüste bauen oder in irgend einer Weise dabei behilflich sein, wenn dies bisher nicht Aufgabe der Zimmerer war.

§ 5.

Für die Durchführung des unter § 4 Gesagten haben die Zentralvorstände sowie die Zweigvereine Sorge zu tragen.

§ 6.

Nach Aussbruch eines Streiks hat der Zweigverein der nicht beteiligten Organisation sofort eine Versammlung abzuhalten und eine Überwachungskommission einzusetzen.

Die Überwachungskommission hat in stetiger Verbindung mit der Streifleitung der sich im Streik befindlichen Organisation darauf zu achten und dafür zu wirken, daß Verfehlungen gegen die Solidarität im Sinne des § 4 nicht vorkommen.

§ 7.

Die Überwachungskommissionen und Streifleitung haben nach Bedarf gemeinsame Sitzungen abzuhalten und in denselben alle Verfehlungen festzustellen. Soweit es sich dabei um organisierte Arbeiter handelt, sind dieselben zu einer Sitzung einzuladen und aufzufordern, von ihrem unsolidarischen Handeln abzulassen. Geschieht das nicht oder ist die Zu widerhandlung zum zweiten Male vorgekommen, dann hat der Ausschluß aus der Organisation zu erfolgen.

§ 8.

Hat eine örtliche Organisation Beschwerden gegen eine andere Organisation an denselben Ort, welche auf das Verhalten während des Streiks bezug haben, dann ist davon dem in Frage kommenden Zentralvorstände Mitteilung zu machen. Dieser gibt von der Beschwerde dem anderen Vorstände Kenntnis und beide vereinbaren dann, was zur Untersuchung derselben geschehen soll.

§ 9.

Sympathiestreiks können nur auf Antrag und Genehmigung der Zentralvorstände erklärt werden.

§ 10.

Für die Leitung und Unterstützung bei Sympathiestreiks sowie für alle Fälle, wo Verbandsmitglieder durch Streiks verwandter Berufe in Mitleidenschaft gezogen werden, sind die Bestimmungen des Streikreglements maßgebend.

B. Aufnahme berufstretender Arbeiter und Wechsel aus einer Organisation in die andere.

§ 1.

Berufstretende Arbeiter können die Mitgliedschaft nur dann erwerben, wenn an ihrem Wohn- resp. Arbeitsorte

der in der nächsten Umgegend desselben ein Zweigverein für ihren Berufsverband nicht besteht und es auch die Verhältnisse nicht gestatten, einen solchen zu errichten.

§ 2.

Wenn einem Zweigverein mehr als zehn Angehörige eines anderen Berufes angehören, dann sollen dieselben sich in der Regel als besondere Zweigvereine ihrem Berufsverband anschließen. Daselbe gilt für berufsfremde Mitglieder, wenn dieselben in einem Orte arbeiten, wo ein Zweigverein ihrer Berufsorganisation besteht.

§ 3.

Die Aufnahme erfolgt unentgeltlich, vorausgesetzt, daß alle Verpflichtungen gegen die bisherige Organisation erfüllt sind und der Wechsel innerhalb vier Wochen nach dem Austritt resp. nach der Ankunft erfolgt.

Soweit es sich beim Wechsel um Mitglieder der Zentralverbände der Bauarbeiter, Maurer und Zimmerer handelt, so wird diesen unter denselben Voraussetzungen auch ihre bisherige Mitgliedschaft angeteilt, soweit dieselbe, vom Tage des Wechsels an zurückgerechnet, eine ununterbrochene war.

§ 4.

Die Bestimmungen sind in das Verbandsstatut aufzunehmen.

Kartell-Vertrag

zwischen dem Verband der baugewerblichen Hälfsarbeiter Deutschlands und dem Verband der Bauhälfsarbeiter und Arbeiterinnen Österreichs.

§ 1.

Die Mitglieder beider Verbände haben sich im Verkehr von einem Lande zum anderen demjenigen Verbande anzuschließen, in dessen Bereich sie im Baugewerbe beschäftigt sind.

Ausgenommen hiervon bleiben solche Mitglieder, die in einem Grenzorte des Nachbarlandes arbeiten und jeden Abend in den Heimatort zurückkehren.

§ 2.

Der Übergang von einer Organisation zu anderen erfolgt ohne Zahlung erneuten Eintrittsgeldes, wenn der Betreffende

- sich vor der Abreise bei seiner bisherigen Organisation abmeldet hat und über die erfolgte Abmeldung einen schriftlichen Ausweis besitzt;
- die Beiträge bis zum Tage der Abmeldung entrichtete;
- sich innerhalb vier Wochen nach erfolgter Abmeldung bei einer anderen Organisation anmeldet und die Beiträge so weit zurück entrichtet, daß die Beitragszahlung eine ununterbrochene ist.

§ 3.

Reiseunterstützung beruht während der 5 (fünf) Monate November, Dezember, Januar, Februar und März auf Gegenseitigkeit, d. h. die Mitglieder des Verbandes der bauwirtschaftlichen Hülfsarbeiter Deutschlands erhalten Reiseunterstützung in Österreich und umgekehrt die Mitglieder des Verbandes der Bauhülfsarbeiter und -Arbeiterinnen Österreichs in Deutschland.

Zum Empfang der Reiseunterstützung berechtigt sind aber nur solche Mitglieder, die dem einen oder dem anderen Verbande oder beiden Verbänden zusammen ununterbrochen mindestens ein Jahr angehört sowie die sonstigen statutarischen Pflichten erfüllt haben und sich im Besitz der für den Unterhaltungsbereich maßgebenden Legitimation befinden.

Die Legitimation wird von der Zentralleitung desjenigen Verbandes aufgestellt, der für die Unterstützungszahlung in Betracht kommt. Die Unterstützungsgröße richtet sich nach den durch Statut festgesetzten Sätzen und für die Ausschüttung selbst gelten die landesüblichen und örtlichen Einrichtungen.

§ 4.

Gibt an Streiks in den Grenzorten (§ 1 Abs. 2) Mitglieder beider Verbände beteiligt, dann unterstützt jeder Verband seine eigenen Mitglieder. Gibt es bei an solchen Streiks beteiligten Nichtmitgliedern hat das Statut desjenigen Verbandes Anwendung zu finden, in dessen Bereich der Streikort liegt.

§ 5.

Ein Anspruch auf die sonst noch bestehenden Unterstützungsleistungen hat der Übergangshabe erst dann,

wenn die durch Statut vorgeschriebene Ratzengzeit juridisch gelegt ist. Einige frühere Mitgliedschaft in demselben Verbande wird, so weit eine Unterbrechung in der Zugehörigkeit zu einer Organisation nicht eingetreten ist, auf die Ratzengzeit angerechnet.

§ 6.

Unterstützungen irgend welcher Art zahlt jeder Verband nur innerhalb seines Bereiches; Ausnahmen sind nur zugelassen bei Unterstützung im Sterbfalle, welche auch nach dem Auslande gesandt werden kann.

§ 7.

Die beiden Kartellierten Verbände unterstützen sich gegenseitig in der Agitation, besonders in den Grenzgebieten.

Die Art der Agitation vereinbaren sie für die Grenzgebiete in Betracht kommenden Bau- resp. Legitimationskarte in Verbindung mit den Zentralleitungen.

§ 8.

Dieser Vertrag ist gültig, bis einer der beiden Kontrahenten die Auflösung beantragt oder Anträge auf Auflösung stellt und über letztere in gemeinsamer Ratung endgültig entschieden ist.

Kartell-Vertrag

zwischen den Verbänden der Bauhülfsarbeiter und Fabrikarbeiter.

In Orten, wo Fabrik-, Biegelei-, Sandwirtschafts-, Bau- und Erdarbeiter in so großer Zahl vorhanden sind, daß jede der vertragsschließenden Organisationen eine eigene Wahlstelle gründen kann, sollen Personen, die zur Zeit ihres Eintritts bei Bau- und Erdarbeiten beschäftigt sind, nicht in den Verband der Fabrikarbeiter aufgenommen werden.

Desgleichen sollen Personen, die zur Zeit der Meldung in Fabriken, Biegeleien und in der Sandwirtschaft beschäftigt sind, im Verband der Bauarbeiter keine Aufnahme finden.

In kleinen Orten mit geringer Einwohnerzahl und schwacher Arbeiterschichtung, wo die Arbeiter nach den

Verhältnissen mal in der Fabrik, Ziegelei, Landwirtschaft, Bau- und Erarbeit beschäftigt sind, soll es so gehalten werden, daß, wenn schon eine Zahlstelle einer Organisation besteht, die andere Organisation von der Gründung daselbst absieht.

In größeren Orten, wo beide Organisationen nebeneinander bestehen können, soll folgendes gelten:

Arbeiten die Mitglieder des Bauarbeiterverbandes drei Monate und darüber in Fabriken, Ziegeleien oder in der Landwirtschaft, so müssen sie dem Fabrikarbeiterverband zugeführt werden.

Arbeiten umgelebt Mitglieder des Fabrikarbeiterverbandes drei Monate und darüber als Bau- und Erarbeiter, so müssen sie dem Verbande der Bauarbeiter zugeführt werden.

Von dem Uebertritt sollen ausgeschlossen sein solche Mitglieder, die wegen Maßregelung im eigenen Beruf in dem anderen arbeiten müssen und an führender Stelle stehen.

Sämtliche Mitglieder, auch wenn sie nur vorübergehend in einem anderen Berufe beschäftigt sind, haben sich den Satzungen über Lohn- und Arbeitsbedingungen derjenigen Organisation zu fügen, wo sie ihre augenblickliche Beschäftigung finden.

Die Verwaltungen der Zahlstellen sollen sich gegenseitig verständigen über Mitglieder, die

- a) wegen Beitragsreste gestrichen sind;
- b) wegen zu hoher Beiträge ausgetreten sind;
- c) wegen Vergehens gegen die Interessen der Organisation und gegen die allgemeine Solidarität ausgeschlossen sind.

Solche Personen sind in beide Verbände nicht aufzunehmen.

Die Vorstände der Zahlstellen eines Ortes und die für einen Bezirk bestehenden Gauborstände resp. Agitationskommissionen sollen, soweit es sich um die Agitation für die weitere Ausbreitung der Organisation handelt, nach Möglichkeit zusammenwirken, selbstverständlich unter Berücksichtigung der Satzungen und Pflichten der einzelnen Verbände.

Die örtlichen Organisationen haben sich ebenfalls von einem bestehenden Streit gegenseitig in Kenntnis zu setzen.

Beschwerden gegen einzelne Mitglieder oder eine Zahlstelle einer anderen Organisation an demselben Orte sollen

die in Frage kommenden Zahlstellen nach Möglichkeit unter sich regeln. Im Falle einer Einigung nicht erzielt wird, kann die Beschwerde den Centralvorständen unterbreitet werden.

Mitgliedern, welche im Beruf der vertraglichen Organisation arbeiten und sich zum Uebertritt abmelden, ist, nachdem die Beiträge bis zu diesem Datum bezahlt sind, die Abmeldung im Mitgliedsbuch zu bescheinigen. Solche Mitglieder werden ohne Eintretsgeld und mit vollen Rechten aufgenommen, und zwar als ob sie die Mitgliedschaft in der alten Organisation in der neuen durchgemacht hätten.

Für die Durchführung dieses Vertrages haben die Centralvorstände sowie die Zahlstellen resp. Zweigvereine Sorge zu tragen.

Kartell-Vertrag

zwischen dem Verbande der baugewerblichen Hafenarbeiter Deutschlands und dem Verbande der Hafenarbeiter und verwandten Berufsgenossen Deutschlands.

In allen Orten mit Hafenanlagen und Wasserstraßen, wo obige Organisationen Zweigvereine bzw. Zahlstellen haben, sollen Personen, die zur Zeit ihres Eintritts als Erd- oder baugewerbliche Hafenarbeiter beschäftigt sind, nicht in den Verband der Hafenarbeiter aufgenommen werden. Desgleichen sollen Personen, die zur Zeit der Wiedlung als Hafenarbeiter oder Flusschiffer beschäftigt sind, in den Bauarbeiterverband keine Aufnahme finden.

Arbeiten die Mitglieder des Verbandes der baugewerblichen Hafenarbeiter drei Monate und darüber in Handelsbetrieben am Hafen oder als Flusschiffer, so müssen sie dem Verband der Hafenarbeiter zugeführt werden. Arbeiten umgelebt Mitglieder des Hafenarbeiterverbandes drei Monate und darüber als Erd- oder baugewerbliche Hafenarbeiter, so müssen sie dem Verbande der baugewerblichen Hafenarbeiter zugeführt werden.

Mitglieder, die weniger als drei Monate im Beruf der anderen Vertragsorganisation arbeiten, haben sich den Satzungen dieser Organisation, betreffs Lohn- und Arbeitsbedingungen zu fügen und die von ihr ausgeschriebenen Extrasteuern zu zahlen.

Zum Uebertritt sollen nicht verpflichtet sein solche Mitglieder, die wegen Maßregelung im Beruf keine Arbeit erhalten können und sich in führender Stellung in der Organisation befinden.

Die Verwaltungen der Zahlstellen sollen sich gegenseitig verständigen:

- a) über Mitglieder, die wegen Beitragsgrenze gestrichen sind;
- b) über Mitglieder, die wegen zu hoher Beiträge ausgetreten sind, und
- c) über solche, die wegen Vergehen gegen die Interessen der Organisation und gegen die allgemeine Solidarität ausgeschlossen sind.

Solche Personen sind ohne vorherige Verständigung mit der früheren Organisation in beiden Verbänden nicht aufzunehmen.

Mitgliedern, die im Beruf der anderen vertraglichen Organisation arbeiten und sich zum Uebertritt abmelden, ist, nachdem die Beiträge bis zu diesem Datum bezahlt sind, die Anmeldung im Mitgliedsbuch zu bescheinigen. Solche Mitglieder werden ohne Eintrittsgeld und mit vollen Rechten aufgenommen, und zwar als ob sie die Mitgliedschaft in der alten Organisation in der neuen durchgemacht hätten.

Die Vorstände der Zahlstellen eines Ortes und die für einen Bezirk bestehenden Gauborstände resp. Agitationskommissionen sollen, soweit es sich um die Agitation für die weitere Ausbreitung der Organisationen handelt, nach Möglichkeit zusammenwirken, selbstverständlich unter Berücksichtigung der Sitzungen und Pflichtenheiten der einzelnen Verbände.

Beschwerden gegen einzelne Mitglieder über eine Zahlstelle einer anderen Organisation an demselben Orte sollen die in Frage kommenden Zahlstellen nach Möglichkeit unter sich regeln. Im Falle einer Einigung nicht ergiebt wird, kann die Beschwerde den Zentralvorständen unterbreitet werden.

Die örtlichen Verwaltungen der beiden kartellierten Organisationen haben sich ebenfalls von einem bestehenden Streit gegenseitig zu Kenntnis zu setzen.

Für die Durchführung dieses Vertrages haben die Zentralvorstände sowie die Zahlstellen resp. die Zweigvereinsleitungen Sorge zu tragen.